# BERICHT Über die prüfung 

des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Saarbrücken

## INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTRAG ..... 1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS ..... 2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN ..... 6
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter ..... 6
D. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG ..... 10
I. Gegenstand der Prüfung ..... 10
II. Art und Umfang der Prüfung ..... 11
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG ..... 13
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ..... 13

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen ..... 13
2. Jahresabschluss ..... 13
3. Lagebericht ..... 14
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses ..... 15
4. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen ..... 15
5. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen ..... 15
6. Zusammenfassende Beurteilung ..... 15
III. Analyse des Jahresabschlusses ..... 16
7. Ertragslage ..... 16
8. Vermögenslage ..... 18
9. Finanz- und Liquiditätslage ..... 22
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS ..... 23
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach $\S 53 \mathrm{HGrG}$ ..... 23
G. SCHLUSSBEMERKUNG ..... 24

## W+ST

## VERZEICHNIS DER ANLAGEN

## JAHRESABSCHLUSS

## JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Anlage I

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS
Anlage II

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFTEN VOM 01.01.2017

## VERZEICHNIS DER ERGÄNZENDEN ANLAGEN

Rechtliche und steuerliche Grundlagen Anlage IV
Wirtschaftliche Grundlagen ..... Anlage V
Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) ..... Anlage VI

## A. PRÜFUNGSAUFTRAG

Der stellvertetende Direktor der

## Landesmedienanstalt Saarland (LMS)

erteilte uns am 02.02.2021 auf Grund des Beschlusses des Medienrats vom 03.12.2020 sowie nach § 39 Absatz 4 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2020 gemäß §§ 316 ff. HGB.

Die Prüfungspflicht der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) ergibt sich aus §61 Abs. 5 Satz 2 SMG und $\S \S 8$ und 9 der Finanzordnung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS). Danach sind bei einer Prüfung auch die Vorschriften des §53 Abs. 1 Nr .1 und 2 HGrG zu beachten. Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Berichterstattung in Anlage VI.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Den Jahresabschluss für das vorhergehende Geschäftsjahr haben wir ebenfalls geprüft und darüber am 21.09.2020 Bericht erstattet.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns unter Beachtung des Prüfungsstandards IDW PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer erstell.

Der Prüfungsbericht ist an die Landesmedienanstalt Saarland, Anstalt des öffentlichen Rechts gerichtet.

Ergänzend wurden wir damit beauftragt, in diesen Prüfungsbericht eine betriebswirtschaftliche Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt aufzunehmen. Diese Analyse haben wir in Abschnitt E.III. dieses Berichts dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind - auch im Verhältnis zu Dritten - die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017" maßgebend, die als Anlage III beigefügt sind.

Die Überlassung unseres Prüfungsergebnisses (Prüfungsberichts oder sonstiger von uns erstellter Unterlagen) an andere Personen als unseren Auftraggeber erfolgt nur unter der Voraussetzung des Einverständnisses des Empfängers, dass unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen, insbesondere die darin vereinbarte Haftungsbegrenzung, im Verhältnis zu dem Empfänger Anwendung finden.

## B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30.11.2021 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

## "BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Landesmedienanstalt Saarland Anstalt d. öffentl.R.

## Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landesmedienanstalt Saarland Anstalt d. öffentl.R. - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzie-rungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesmedienanstalt Saarland Anstalt d. öffentl.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfült. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäBiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrolisystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargesteliten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Fi-nanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellen zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

## C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

## Stellungnahme zur Lagebeurteiluna der gesetzlichen Vertreter

Der Lagebericht der Geschäftsführung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) (vgl. Anlage I) enthält folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf sowie zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung:

## Wirtschaftliche Lade und Geschäftsverlauf

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 5.048.356,73 €. Das Eigenkapital beläuft sich zum Jahresende auf $3.085 .667,27 €$ und setzt sich zusammen aus Basiskapital in Höhe von 2.060.000,00 €, einem Gewinnvortrag in Höhe von 168.850,16 € und dem Jahresergebnis in Höhe von 856.811,11 $€$. Die Finanzlage ist geordnet. Die Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit erfüllt werden. Die Zahlungsfähigkeit ist auch in Zukunft gesichert und erlaubt die Durchführung der geplanten und begonnenen Maßnahmen.

Die Erträge setzen sich aus Erträgen aus Rundfunkbeitrag, Zuwendungen, Leistungserlösen, Umsatzerlösen, Rundfunkhilfe Bund, Rundfunkhilfe Land, sonstigen betrieblichen Erträgen und Zinserträgen zusammen und betrugen im Berichtszeitraum 3.824.612,23 €. Die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag machen mit 2.165.030,32 € rund $56,8 \%$ der Gesamteinkünfte aus. Infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (vgl. C) 5 c)) erhöhen sich ab August 2021 die Erträge, da der Anteil der Medienanstalten nunmehr auf Basis eines Rundfunkbeitrags in Höhe von 18,36 € errechnet wird (zuvor: 17,50 €). Dies führt zunächst zu Mehrerträgen von ca. $90 \mathrm{~T} €$ in 2022. Nach der zuletzt erfolgten Schätzung des NDR-Beitragsservices auf Basis der 18,36 € kann nach zunächst erfolgtem Anstieg für die Zukunft demgegenüber dennoch von leicht wieder sinkenden Einnahmen ausgegangen werden.

Bei den Zuwendungen in Höhe von 404.336,16 € (10,6 \%) handelt es sich um Erträge aus einer Förderung im Bereich Ausbildung, Zuwendungen zur Durchführung der Glücksspielaufsicht sowie um eine pauschalierte Personal- und Sachkostenerstattung für die Medienkompetenzförderung. Diese Erträge sind abhängig von der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Zuwendungen erfolgen zweckgebunden für Projekte oder die Wahrnehmung der definierten Aufgaben.
Die Leistungserlöse betragen mit 40.262,01 € 1,1 \% der Gesamteinkünfte. Es ist von einer weitgehend konstanten Entwicklung auszugehen; ein leichter Anstieg ist infolge der neuen Aufgaben des MStV im Abgaben- und Gebührenbereich möglich.
Der Anteil der sonstigen betrieblichen Erträge an den Gesamteinkünften beträgt mit 711.062,72 $€$ 19 \%. Die ist mit 673.837,48€ im Wesentlichen auf die Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen. Bei den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen ist mit einem Anstieg zu rechnen, da die LMS Aufwendungen aus den Geschäftsbesorgungen gegenüber der Saarland Medien GmbH und dem Mediennetzwerk SaarLorLux e.V. ab 2022 in angemessenem Umfang zur Abrechnung bringen wird.

Die Umsatzerlöse aus den Mieterträgen entsprechen mit 12.384,00 € 0,3 \% der Erlöse. Für die Zukunft kann von einer weitgehend konstanten Einnahmesituation ausgegangen werden.

Die Zinserträge sind mit $21,69 € \mathrm{bzw} .0,0 \%$ rückläufig. Wann wieder steigende Zinserträge zu erwarten sind, ist derzeit nicht ersichtlich.

Die Aufwendungen setzen sich aus Transferaufwendungen, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen und Steuern zusammen. Sie betrugen im Berichtszeitraum 2.967.795,12 €. Die Transferaufwendungen stellen mit $454.284,51 €$ einen Anteil von $15,3 \%$ an den Gesamtauf-wendungen dar und werden zur Erstellung von Leistungen im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages eingesetzt. Die Personalaufwendungen machen mit 1.469.488,40 € einen Anteil von $49,5 \%$ an den Gesamtaufwendungen aus. Der Anteil ist geprägt von länger dauernden Vakanzen (Direktorin; Verwaltungsleitung; Pressestelle) sowie langfristigeren Erkrankungen. Die Entwicklung erfolgt gemäß den Änderungen im öffentlichen Dienst sowie der allgemeinen Entwicklung im Bereich der Aufwendungen für die Altersvorsorge und soziale Abgaben. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen mit 800.899,28 € einen Anteil von 27 \% an den Gesamtaufwendungen dar. Die zukünftige Entwicklung wird voraussichtlich gemäß der allgemeinen Preisentwicklung verlaufen.Die zukünftige Entwicklung der Abschreibungen ( $88.666,89 €$, Anteil $3,0 \%$ ) wird leicht ansteigen infolge zuletzt nicht durchführbarer Investitionen. Die Zinsen stehen in Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen und machen mit $153.675,04 € 5,2 \%$ der Gesamtaufwendungen aus. Sonstige Steuern sind mit 781,00 € erfasst; es handelt sich hierbei um die Kfz-Steuer für drei Dienstkraftfahrzeuge (davon eines für das Projekt Onlinerland).

## Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

Die mittelfristige Finanzplanung wurde vom Medienrat für den Nachtragswirtschaftsplan 2020 in seiner 152. Sitzung am 28.09.2020 festgestellt. Aus ihr geht hervor, dass die auf Basis der Schätzung für das Jahr 2020 fortgeschriebene Einnahmesituation eine leicht sinkende Einnahmesituation bei den Rundfunkbeitragseinnahmen in den Folgejahren erwarten lässt.
Demgegenüber kann infolge des Beschlusses des BVerfG vom 20.07 .2021 (vgl. C) 5. c)) von höheren Einnahmen ausgegangen werden, da das Rundfunkbeitragsaufkommen nunmehr auf Basis eines Rundfunkbeitrags in Höhe von $18,36 €$ ermittelt wird. Zudem sind zusätzliche Einnahmen zu erwarten, da die LMS Leistungen im Rahmen der Geschäftsbesorgungen, der Personalverwaltung, der juristischen Betreuung, der Nutzung der IT-Infrastruktur und IT-Betreuung im allgemeinen Verwaltungsbetrieb sowie im Geschäftsbetrieb der Projekte aus Tätigkeiten für die Saarland Medien GmbH sowie für das MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. ab 2022 in Rechnung stellen wird.

Die Entwicklung des Personalaufwands sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde an die zu erwartenden Tarifabschlüsse und die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Aufgrund gestiegener Anforderungen sowie zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung und aus dem seit Ende 2020 geltenden MStV ist für 2022 die Besetzung zweier neuer Stellen geplant.
Durch die Erhöhung des seit 2009 gleichen Rundfunkbeitrags von 17,50 € auf 18,36 € aufgrund des Beschlusses des BVerfG wird die Einnahmensituation der LMS verbessert. Es werden ca. 85-90 T€ Mehreinnahmen pro Jahr gegenüber den bisherigen Annahmen prognostiziert.
Auch unter Zugrundlegung des nun höheren Rundfunkbeitrags wird in den Prognosen des NDR-Beitragsservice in den Folgejahren eine wieder sinkende Einnahmesituation bei den Rundfunkbeitragseinnahmen erwartet. Zur Bewältigung der Aufgaben der LMS ist voraussichtlich weiteres Personal notwendig.

Die LMS ist die einzige Landesmedienanstalt in Deutschland, die zugleich auch unmittelbar Glücksspielaufsichtsbehörde für die Bereiche Fernsehen und Internet ist. Für diesen nach dem AG GlüStV Saar und dem SMG gesetzlichen Auftrag erhält sie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Zuwendungen. Infolge des neuen, ab 01.07.2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrags wurde eine Gemeinsame Glücksspielanstalt der Länder (GGL) ins Leben gerufen, auf welche mittelfristig zumindest Teile dieser Aufgaben übergehen werden. Für die Aufsicht über Online-Casinos wird die GGL allerdings nicht zuständig sein. Eine Vernetzung Glücksspielund medienrechtlicher Debatten über die LMS als in beiden Sphären beheimatete Behörde bleibt ein zentraler strategischer Wert im Hinblick auf die Kohärenz von Regulierung.
Im Zusammenhang mit der COVID-Pandemie sind weitere Risiken derzeit nicht erkennbar.
Risiken, die bestandsgefährdend sind oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanzund Kapitallage haben könnten, sind nicht erkennbar.
In den kommenden Jahren ist trotz der angehobenen Rundfunkbeiträge mit einem Jahresfehlbetrag zu rechnen. Dieser kann allerdings noch durch den Gewinnvortrag ausgeglichen werden. Dabei bestimmt sich die Höhe der Ausgaben am tatsächlichen Bedarf aufgrund derjenigen, der LMS durch den Medienstaatsvertrag und das Saarländische Mediengesetz übertragenen Aufgaben. Während die Ausgaben dem Trend steigender Verbraucherpreise sowie höher Tariflöhne folgend weiter steigen, bleiben die Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen auf nahezu gleichem Niveau, machen dabei aber ohne Berücksichtigung der durchlaufenden Posten Rundfunkhilfen Bund und Land (491 T€) sowie der einmaligen Auflösungserträge aus Rückstellungen ( 670 T ) $81,50 \%$ der Erträge der LMS aus. Damit sind die künftigen Jahresfehlbeträge weiterhin der aus Sicht der LMS unzureichenden Einnahmesituation geschuldet. Dem kann adäquat begegnet werden, wenn die Einnahmesituation der LMS als kleiner Medienanstalt mit denselben Aufgaben wie sie großen zufallen, im Rahmen eines Finanzausgleichs oder der Anhebung des Sockelbetrags verbessert wird.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Anstalt, insbesondere der Annahme der Forfführung der Unternehmenstätigkeit und der wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung, plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschättsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

## D. PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG

## I. Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2020 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 geprüft.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und die sie ergänzenden Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt beachtet sind.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Erteilung der erforderlichen Auskünfte und Nachweise liegen in der Verantwortung der Direktorin der Landesmedienanstalt.

Unsere Aufgabe erstreckt sich demgegenüber auf die Abgabe eines Urteils über den Jahresabschluss und den Lagebericht, das sich auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung ergibt.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des §53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten IDW Prüfungsstandard „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG " (IDW PS 720) beachtet.

Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der Anstalt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags zur Jahresabschlussprüfung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften (z. B. Steuerrecht, Arbeitsrecht etc.) gehört nur insoweit zu unseren Aufgaben, als sich daraus Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Auf die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten ist die Abschlussprüfung ihrem Wesen nach nicht ausgerichtet.

Die Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Landesmedienanstalt zugesichert werden kann ( § 317 Abs .4 a HGB ).

## II. Art und Umfana der Prüfung

Die Prüfung fand in den Monaten Oktober bis November in unseren Geschäftsräumen in 66111 Saarbrücken, Landwehrplatz 6-7, statt. Wir haben Art und Umfang der Prüfung, soweit nicht aus nachstehendem Bericht ersichtlich, in unseren Arbeitsunterlagen festgehalten.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 (Vorjahresabschluss).

Unsere Prüfung nahmen wir unter Beachtung der Vorschriften der $\$ \S 316 \mathrm{ff}$. HGB sowie der in den entsprechenden Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vor.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Fi-nanz- und Ertragslage wesentich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Unsere Prüfungsstrategie basierte auf einem risikoorientierten Prüfungsansatz. Sie erforderte zunächst eine vorläufige Einschätzung des Umfelds, der Lage, der Geschäftsrisiken und des internen Kontrollsystems der Anstalt. Ferner erfolgte eine Beurteilung des Risikos einer wesentlichen Fehlaussage sowohl auf Ebene des Jahresabschlusses insgesamt als auch auf Aussageebene, das heißt für die Abbildung einzelner Arten von Geschäftsvorfällen und für einzelne Kontensalden und Abschlussangaben. Daraufhin wurden Prüfungsziele identifiziert sowie die Art und der Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen ausgewählt.

Als Ergebnis des Risikobeurteilungsprozesses sowie der Festlegung von Prüfungsstrategie und Prüfungszielen haben wir folgende Schwerpunkte unserer Prüfung festgelegt:

- Bilanzierung und Bewertung des Anlagevermögens,
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten,
- Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Anhang,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben im Lagebericht.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zeichnet sich durch einen bei vergleichbaren Anstalten üblichen geringen Grad an Funktionstrennung aus. Zwecks Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit dieses Systems haben wir uns ausreichende Kenntnisse über den Umgang der Geschäftsleitung mit den Geschäftsrisiken und über die Organisation der Geschäftsprozesse in der LMS verschafft. Daher umfassten die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen im Wesentlichen Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungshandlungen.

Im Rahmen unserer Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen der für die Anstalt tätigen Rechtsanwälte und Kreditinstitute eingeholt.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensionsverpflichtungen haben wir unser Urteil auf ein Gutachten von Herrn Wolfgang Utzig vom 21. April 2021 gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Pensionsverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Rückstellungen für Verpflichtungen zur Zahlung von Krankheitsbeihilfen haben wir unser Urteil auf ein Gutachten von Herrn Wolfgang Utzig vom 21. April 2021 gestützt. Wir haben uns von der Qualifikation des versicherungsmathematischen Sachverständigen überzeugt und die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen durch Plausibilitätskontrollen geprüft. Nach unserer Auffassung ist die Vorgehensweise im Rahmen des Gutachtens sachgerecht und schlüssig.

Den Lagebericht haben wir zusätzlich dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht, insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage der Anstalt vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Direktorin und die von ihr benannten Auskunftspersonen haben alle erforderlichen Aufklärungen und Nachweise erbracht.

Die Direktorin hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31.12.2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Die Direktorin hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Anstalt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach $\S 289$ HGB erforderlichen Angaben enthält.

## E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

## I. Ordnunasmäßiakeit der Rechnungslequna

1. Buchführuna und weitere aeprüfte Unterlagen

Die Bücher der Anstalt sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Saarländischen Mediengesetzes in Verbindung mit der Finanzordnung der Landesmedienanstalt.
2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Im Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) sind alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Der von uns geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen entwickelt worden.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden korrekt aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Des Weiteren wurden nachstehende Grundsätze beachtet:

## a. Bestandsnachweise

Die Vermögensgegenstände und Schulden sind ordnungsgemäß nachgewiesen.
b. Bewertung

Wegen der Bewertung der einzeInen Vermögens- und Schuldposten verweisen wir auf die Angaben im Anhang (Anlage I), sowie Abschnitt D.II.1. des Prüfungsberichts.

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet.

## c. Gliederung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte nach den Gliederungsvorschriften der §§ 266 Abs. 2 und 3 sowie 275 Abs. 2 HGB (Gesamtkostenverfahren).

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) aufgestellt.

Die Bilanz wurde gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB um den Posten "Transferforderungen" erweitert.

Dem Grundsatz der Gliederungsstetigkeit ist Rechnung getragen.

## d. Anhang

Der Anhang enthält alle nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

## 3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss sowie mit den von uns bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind, und dass die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

## 1. Wesentliche Bewertunasarundlagen und deren Änderungen

Der Jahresabschluss der Landesmedienanstalt Saarland Anstalt d. öffentl.R. zum 31.12.2020 ist von den gesetzlichen Vertretern hinsichtlich Bilanzierung und Bewertung unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr . 2 HGB ) aufgestellt worden.

Im Übrigen verweisen wir bezüglich der wesentlichen Bewertungsgrundlagen auf die entsprechenden Angaben im Anhang (Anlage I).
2. Sachverhaltsqestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

## 3. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unserem Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, und Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.

## III. Analvse des Jahresabschlusses

1. Ertragslage

Die Ertragslage wird nachfolgend in einer nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten abgeleiteten Ergebnisrechnung dargestellt. Dabei auftretende Additionsdifferenzen sind eine Folge von Auf- und Abrundungen.

|  | 2020 |  | 2019 |  | Veränderung |  |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | T€ | \% | T€ | \% | T€ | \%-Pkte |
| Transfererlöse | 3.061 | 98,3 | 2.365 | 97,8 | 696 | +0,5 |
| Leistungserlöse | 40 | 1,3 | 35 | 1,4 | 5 | -0,2 |
| Umsatzerlöse | 12 | 0,4 | 17 | 0,7 | -5 | -0,3 |
| Gesamtleistung | 3.113 | 100,0 | 2.417 | 100,0 | 696 | 0,0 |
| Transferaufwendungen | 454 | 14,6 | 453 | 18,7 | 1 | -4,2 |
| Rohertrag | 2.659 | 85,4 | 1.964 | 81,3 | 695 | +4,2 |
| Personalaufwand | 1.357 | 43,6 | 1.250 | 51,7 | 107 | -8,1 |
| Abschreibungen | 89 | 2,9 | 80 | 3,3 | 9 | -0,5 |
| Sonstige Aufwendungen | 787 | 25,3 | 817 | 33,8 | -30 | -8,5 |
| ./. Sonstige Erträge | 37 | 1,2 | 20 | 0,8 | 17 | +0,4 |
| Betrieblicher Aufwand | 2.196 | 70,5 | 2.127 | 88,0 | 69 | -17,5 |
| Betriebsergebnis | 463 | 14,9 | -163 | -6,7 | 626 | +21,6 |
| Finanzergebnis | -154 | -4,9 | -73 | -3,0 | -81 | -1,9 |
| Neutrales Ergebnis | 547 | 17,6 | 532 | 22,0 | 15 | -4,4 |
| Jahresergebnis | 856 | 27.5 | 296 | 12.2 | 560 | +15.3 |

Der Rohertrag liegt, insbesondere bedingt durch eine gestiegene Gesamtleistung ( $T € 696$ ) mit $T €$ 2.659 um T€ 695 höher als im Vorjahr ( $T € 1.964$ ). Die Transfererlöse bestehen zum überwiegenden Teil aus dem Anteil der Landesmedienanstalt am Rundfunkbeitrag mit T€ 2.165 (Vorjahr $\mathrm{T} € 2.219$ ).

Der betriebliche Aufwand ist durch den Saldo des Rückganges der sonstigen Aufwendungen um $\mathrm{T} €$ -30 und des Anstieges des Personalaufwandes um T€ 107 Personalaufwand gekennzeichnet, so dass der betriebliche Aufwand insgesamt um T€ 69 auf $T € 2.196$ gestiegen ist.

Per Saldo hat sich das Betriebsergebnis um T€ 626 auf $T € 463$ (Vorjahr $T €-163$ ) verbessert.

Unter Berücksichtigung des weiterhin negativen Finanzergebnisses (T€-154) und des positiven neutralen Ergebnisses ( $T € 547$ ) ergibt sich ein positives Jahresergebnis in Höhe von $T € 856$ (Vorjahr T€ 296).

Das neutrale Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

|  |  | $\begin{gathered} 2020 \\ T € \end{gathered}$ | $\begin{gathered} 2019 \\ T € \end{gathered}$ |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
| Erträge |  |  |  |
|  | Auflösung Pensionsrückstellungen | 673 | 484 |
|  | Auflösung von Rückstellungen | 1 | 40 |
|  | periodenfremd | 0 | 22 |
|  | Versicherungsentschädigungen | 0 | 4 |
|  |  | 674 | 550 |
| Aufwendungen |  |  |  |
|  | periodenfremd | 15 | 18 |
|  | Zuführung Altersteilzeit | 112 | 0 |
|  | $\lambda$ | 127 | 18 |
|  |  | 547 | 532 |

## 2. Vermögenslage

Zur besseren Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr wurden aus den Handelsbilanzen der Jahre 2020 und 2019 so genannte Strukturbilanzen abgeleitet und zu Vergleichszwecken gegenübergestellt.

Dazu wurden abweichend vom handelsrechtlichen Gliederungsschema folgende Posten zusammengefasst bzw. saldiert:

- die Forderungen, die sonstigen Vermögensgegenstände und die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zum Posten "Forderungen",
- Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten zum Posten "Flüssige Mittel",
- das Eigenkapital zum Posten "Wirtschaftlich eigene Mittel",
- die Pensionsrückstellungen zum Posten "Langfristige Fremdmittel",
- die sonstigen Rückstellungen, die kurzfristigen Bankverbindlichkeiten, die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und die sonstigen Verbindlichkeiten zum Posten "Kurzfristige Fremdmittel"

| Vermögensstruktur | 31.12 .2020 |  | 21.12 .2019 | Veränderungen |  |
| :--- | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
|  |  | $T €$ | $\%$ | $T €$ | $\%$ |

## Anlagevermögen

| Immaterielle Vermögens- |  |  |  |  |  |  |
| :--- | ---: | ---: | ---: | ---: | ---: | ---: |
| gegenstände | 14 | 0,3 | 4 | 0,1 | 10 | 0,2 |
| Sachanlagen | 1.810 | 35,9 | 1.869 | 41,6 | -59 | $-5,7$ |
| Finanzanlagen | 2.347 | 46,4 | 2.047 | 45,7 | 300 | 0,7 |
|  | 4.171 | 82,6 | 3.920 | 87,4 | 251 | $-4,8$ |
|  |  |  |  |  |  |  |

## Umlaufvermöaen

| Forderungen | 65 | 1,3 | 56 | 1,2 | 9 | 0,1 |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| Flüssige Mittel | 812 | 16,1 | 514 | 11.4 | 298 | 4,7 |
|  | 877 | 17,4 | 570 | 12,6 | 307 | 4,8 |
| Gesamt | 5.048 | 100,0 | 4.490 | 100,0 | 558 | 0.0 |

Das Anlagevermögen hat sich im Berichtsjahr um T€ 251 erhöht. Ebenso hat sich das Umlaufvermögen um T€ 307 erhöht. Per Saldo ist die Bilanzsumme um T€ 558 auf T€ 5.048 (Vorjahr T€ 4.490) gestiegen.

## Anlagevermögen

Im Bereich des Anlagevermögens stehen Anlagenzugängen ( $T € 340$ ), davon $T € 40$ Sachanlagen und $T € 300$ Finanzanlagen, Abschreibungen in Höhe von $T € 89$ gegenüber, so dass sich das Anlagevermögen per Saldo um T€ 251 auf $T € 4.171$ erhöht hat.

## Umlaufvermögen

Die Zunahme des Umlaufvermögens ist insbesondere auf den Anstieg der Flüssigen Mittel um T€ 298 auf T€ 812 zurückzuführen, siehe hierzu ergänzend unter Punkt III. 3 Finanz- und Liquiditätslage.

| Kapitalstruktur | 31.12.2020 |  | 31.12.2019 |  | Veränderungen |  |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | T€ | \% | T€ | \% | T€ |  |

## Wirtschaftlich Eigene Mittel

Eigenkapital

| 3.086 | 61,2 |  |
| :--- | :--- | :--- | :--- |
| 3.086 | 61,2 |  |
|  | 2.229 | 49,6 |
|  | 2.229 | 49,6 |

## Lanafristige Fremdmittel

Pensions-/ Beihilferückstellungen

| 1.762 | 34.9 | 2.154 | 48,0 | -392 | -13,1 |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| 1.762 | 34,9 | 2.154 | 48,0 | -392 | -13,1 |

## Kurzfristige Fremdmittel

| Rückstellungen | 193 | 3,8 | 100 | 2,2 | 93 | 1,6 |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| Lieferanten | 5 | 0,1 | 7 | 0,2 | -2 | -0,1 |
| Sonstige | 2 | 0,0 | 0 | 0,0 | 2 | 0,0 |
|  | 200 | 3,9 | 107 | 2,4 | 93 | 1,5 |
| Gesamt | 5.048 | 00,0 | 4.490 | 100,0 | 558 | 0,0 |

## Wirtschaftlich eigene Mittel

Die wirtschaftlich eigenen Mittel haben um T€ 857 auf $T € 3.086$ zugenommen, was durch das Jahresergebnis begründet ist. Die Quote der wirtschaftlich eigenen Mittel beträgt nun 61,2 \% (Vorjahr 49,6 \%).

## Lanafristige Fremdmittel

Die Entwicklung der langfristigen Fremdmittel resultiert aus der Veränderung der Pensionsrückstellungen.

## Kurzfristige Fremdmittel

Die Steigerung der kurzfristigen Fremdmittel um T€ 93 auf $T € 200$ ist geprägt durch die Erhöhungen der Rückstellungen um $\mathrm{T} € 93$.

| Deckungsverhältnisse | 31.12.2020 |  | 31.12.2019 |  | Veränderung |  |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | T€ | \% | T€ | \% | T€ | \%-Pkte |
| Langfristig |  |  |  |  |  |  |
| Wirtschaftlich eigene Mittel | 3.086 | 74,0 | 2.229 | 56,9 | 857 | 17,1 |
| Lang- und mittelfristige |  |  |  |  |  |  |
| Fremdmittel | 1.762 | 42,2 | 2.154 | 54,9 | -392 | -12,7 |
|  | 4.848 | 116,2 | 4.383 | 111,8 | 465 | 4,4 |
| Anlagevermögen | 4.171 | 100,0 | 3.920 | 100,0 | 251 | 0,0 |
| Überdeckung | 677 | 16,2 | 463 | 11,8 | 214 | 4,4 |

## Kurzfristig

| Kurzfristige Fremdmittel | 200 | 22,8 | 107 | 18,8 | 93 | 4,0 |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| Umlaufvermögen | 877 | 100,0 | 570 | 100,0 | 307 | 0,0 |
| Deckung durch langfristigen |  |  |  |  |  |  |
| Überschuss | -677 | -77,2 | -463 | -81,2 | -214 | 4,0 |

Die Gegenüberstellung der Vermögensposten und Ihrer Finanzierung nach der Fristigkeit zeigt eine Überdeckung im langfristigen Bereich.

Die Fristenkongruenz zwischen Mittelbindung und Finanzierungsart ist zu Gunsten der langfristigen Mittelbereitstellung übertroffen.
3. Finanz- und Liquiditätslage

Die Veränderung des Finanzmittelbestands sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand der nachfolgenden Kapitalflussrechnung aufgezeigt:

| Kapitalflussrechnung | $\begin{gathered} 2020 \\ T € \end{gathered}$ | $\begin{gathered} 2019 \\ T € \\ \hline \end{gathered}$ |
| :---: | :---: | :---: |
| (1) Operativer Bereich |  |  |
| Jahresergebnis | 857 | 296 |
| Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens | 89 | 80 |
| Veränderung Rückstellungen | -299 | -177 |
| Brutto-Cash-flow | 647 | 199 |
| Gewinn/Verluste aus Anlagenabgängen | 0 | 0 |
| Veränderung der Vorräte $u$. Forderungen aus Lieferungen $u$. Leistungen sowie anderer Aktiva | -9 | 14 |
| Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva | 0 | -2 |
| Zinsaufwendungen / Zinserträge | 154 | 73 |
| Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit | 792 | 284 |
| (2) Investitionsbereich |  |  |
| Einzahlungen aus Anlagenabgängen | 0 | 0 |
| Auszahlungen für Investitionen in das |  |  |
| Anlagevermögen | -300 | 0 |
| Erhaltene Zinsen | -40 | -11 |
| Cash-flow aus der Investitionstätiakeit | -340 | -11 |
| (3) Finanzierungsbereich |  |  |
| Gezahle Zinsen | -154 | -73 |
| Cash-flow aus dem Finanzierungsbereich | -154 | -73 |
| (4) Finanzmittelbestand |  |  |
| Zahlungswirksame Veränderung des |  |  |
| Finanzmittelbestandes (Zwischensummen 1-3) | 298 | 200 |
| Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres | 514 | 314 |
| Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres | 812 | 514 |

Die Kapitalflussrechnung zeigt, dass der positive Cash-flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit ausreichte, um die Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit (T€ 340) sowie aus dem Finanzierungsbereich (T€ 154) zu kompensieren. Per Saldo ist eine Erhöhung des Finanzmittelbestandes um T€ 298 auf T€ 812 (Vorjahr T€ 514) zu verzeichnen.

## F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS

## I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Im Rahmen unserer Abschlussprüfung haben wir auftragsgemäß auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) geprüft. Insbesondere wurde untersucht, ob die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen eingehalten wurden und ob die Geschäftstätigkeit mit ausreichender Sorgfalt ausgeübt wurde.

Unserer Prüfung legten wir den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720) zu Grunde (vgl. Anlage VI). Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bildet die Vorschrift des § 92 Abs. 1 AktG, nach der die Vorstandsmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters anzuwenden haben. Im Rahmen dieser Bestimmungen sind nur wesentliche, grob fehlsame und missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen zu beanstanden.

Beanstandungen waren nicht zu erheben.

## G. SCHLUSSBEMERKUNG

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns mit Datum vom 30.11.2021 erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt $B$. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Dillingen, den 30.11.2021


## Jahresabschluss

- $2020-$

Landesmedienanstalt Saarland
Anstalt des öffentlichen Rechts
Direktorin Ruth Meyer M.A.
Nell-Breuning-Allee 6 66115 Saarbrücken
info@LMSaar.de
Tel.: +49 681 38988-0
FAX: +49681 38988-20

## Übersicht

A) Bilanz zum 31.12.2020 .....  3
B) Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020 .....  .4
C) Anhang .....  5

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss ..... 5
2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze ..... 5
a. Anlagevermögen ..... 5
b. Umlaufvermögen ..... 6
c. Rückstellungen .....  .6
d. Verbindlichkeiten ..... 6
3. Erläuterungen zur Bilanz .....  .7
Aktiva ..... 7
a. Anlagevermögen ..... 7
b. Umlaufvermögen ..... 8
c. Rechnungsabgrenzungsposten ..... 9
Passiva ..... 10
a. Eigenkapital ..... 10
b. Rückstellungen ..... 10
c. Verbindlichkeiten ..... 13
4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ..... 14
a. Erträge ..... 14
b. Aufwendungen ..... 17
c. Anlagespiegel ..... 20
d. Finanzergebnis ..... 22
e. Jahresergebnis ..... 23
5. Sonstige Angaben ..... 24
a. Jahresdurchschnitt der Beschäftigten ..... 24
b. Honorar des Jahresabschlussprüfers ..... 24
c. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahre 2020 ..... 24
d. Geschäftsführung gem. § 58 SMG ..... 24
e. Der Medienrat. ..... 25
D) Lagebericht ..... 28
6. Entwicklung der Landesmedienanstalt Saarland ..... 28
a. Entwicklung des Gebühren- und Abgabenaufkommens ..... 29
b. Investitionen und Desinvestitionen ..... 30
c. Personal- und Sozialbereich ..... 30
d. Chancen- und Risikomanagement ..... 31
7. Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres ..... 32
8. Darstellung der Lage ..... 40
Übersicht über die Ertragslage ..... 40
Übersicht über die Aufwandslage ..... 41
9. Voraussichtliche Entwicklung der LMS und künftige Risiken ..... 43
A) Bilanz zum 31.12.2020

B) Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020


## C) Anhang

## 1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Landesmedienanstalt Saarland ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat gemäß § 61 Abs. 5 des Saarländischen Mediengesetzes und § 8 der Finanzordnung der Landesmedienanstalt den Jahresabschluss nach den Regeln einer großen Kapitalgesellschaft aufzustellen.

Der vorliegende Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 ist entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 3 HGB erstellt worden. Als bilanzielle Vergleichszahlen wurden die Werte der Bilanz zum 31.12.2019 herangezogen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Die Regelungen des BilRUG wurden berücksichtigt.

## 2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Bei der Bewertung wurde von der Fortführung der Tätigkeit ausgegangen. Alle Vermögensgegenstände wurden zum Bilanzstichtag einzeln bewertet. Das Wertaufhellungsprinzip wurde auf alle relevanten Vorgänge zwischen Bilanzstichtag und Feststellung angewendet.

Alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, wurden berücksichtigt.

## a. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten aktiviert und unterliegen einer planmäßigen Abschreibung. Die LMS schreibt das Sachanlagevermögen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear ab.

Übersicht über die Nutzungsdauer der Sachanlagen:

- Verwaltungsgebäude: 50 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 3 bis 15 Jahre
- Geringwertige Wirtschaftsgüter schreibt die LMS im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ab und wendet die Sofortabschreibung für Wirtschaftsgüter an


## Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert.

## b. Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennbetrag des Abschlussstichtags angesetzt. Abschreibungen auf Forderungen werden gegebenenfalls entsprechend der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls gebildet.

## c. Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen werden mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S .2 HGB ). Sie werden pauschal mit einem, einer Restlaufzeit von 10 Jahren entsprechenden, durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst (§ 253 Abs. 2 S. 2 HGB). Der ausgewiesene Bilanzwert beruht auf einem versicherungsmathematischen Gutachten des Dipl. Mathematikers Wolfgang Utzig vom 21.04 .2021 mit einem hochgerechneten Wertansatz zum 31.12.2020.

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 S .2 HGB ).


## d. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

## 3. Erläuterungen zur Bilanz

zum 31. Dezember 2020

Aktiva
a. Anlagevermögen
$31.12 .2020 € 4.171 .047,40$
31.12 .2019
€ 3.919.376,73
I. Immaterielle Vermögensgegenstände

| 31.12 .2020 | $€$ | $14.223,00$ |
| :--- | :--- | ---: |
| 31.12 .2019 | $€$ | $3.703,00$ |

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken

| 31.12 .2020 |
| :--- |
| 31.12 .2019 |
| $€ 1.772 .292,21$ |
| $1.829 .428,23$ |

Die Anstalt verfügt über Anteile am bebauten Grundstück in der Nell-Breuning-Allee 6 in 66115 Saarbrücken.
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

| 31.12 .2020 | $€$ | $37.575,00$ |
| :--- | :--- | :--- |
| 31.12 .2019 | $€$ | $39.316,00$ |

Die Anstalt verfügt über eine Betriebs- und Geschäftsausstattung zur Ausführung ihrer Aufgaben.
III. Finanzanlagen

| 31.12 .2020 | $€ 2.346 .951,19$ |
| :--- | :--- |
| 31.12 .2019 | $€ 2.046 .929,50$ |

1. Anteile an verbundenen Unternehmen

| 31.12 .2020 | $€$ | $26.000,00$ |
| :--- | :--- | :--- |
| 31.12 .2019 | $€$ | $26.000,00$ |

Die Anstalt ist seit 1998 mit $€ 26.000$ bzw. $50 \%$ am Stammkapital der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH, Saarbrücken (Saarland Medien GmbH) beteiligt.

Die Saarland Medien GmbH hat das Geschäftsjahr 2020 mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 255.147,85 € (Bilanzgewinn 2019: 243.773,45 €) abgeschlossen und weist zum 31.12.2020 ein Eigenkapital von $307.147,85 €$ aus.
2. Wertpapiere des Anlagevermögens (Sparbuch)

| 31.12 .2020 | $€ 2.320 .951,19$ |
| :--- | :--- |
| 31.12 .2019 | $€ 2.020 .929,50$ |


| Kaufpreis <br> Sparbuch <br> Summe | $€$ | Gekauft seit | Fällig |
| :--- | :---: | :---: | :---: |
|  | $€ 2.320 .951,19$ | $€$ | $€$ |
|  | $€ 2.320 .951,19$ |  | unbegrenzt |

Im Übrigen wird auf den Anlagenspiegel (S.20) verwiesen.
b. Umlaufvermögen

| 31.12 .2020 | $€ 812.254,22$ |
| :--- | :--- |
| 31.12 .2019 | $€ 514.416,33$ |

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

| 31.12 .2020 | $€$ | 133,50 |
| :--- | :--- | :--- |
| 31.12 .2019 | $€$ | 133,50 |

2. Sonstige Vermögensgegenstände

| 31.12 .2020 | $€$ | 133,50 |
| :--- | :--- | :--- |
| 31.12 .2019 | $€$ | 133,50 |

davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:

| 31.12 .2020 | $€$ | 133,50 |
| :--- | :--- | :--- |
| 31.12 .2019 | $€$ | 133,50 |

Es handelt sich um eine Kaution an die GIU (Gesellschaft für Innovation und Unternehmensförderung mbH).
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

| 31.12 .2020 | $€ 812.120,72$ |
| :--- | :--- |
| 31.12 .2019 | $€ 514.282,83$ |

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

|  | $\mathbf{3 1 . 1 2 . 2 0 2 0}$ |
| :--- | ---: |
|  | $€$ |
| Kassenbestand | $1.296,68$ |
| Sparkasse Saarbrücken - Konto 700799 | $810.642,70$ |
| Sparkasse Saarbrücken - Giro Rundfunkhilfe | 181,34 |
| Summe | $\mathbf{8 1 2 . 1 2 0 , 7 2}$ |
|  |  |

Der Kassenbestand stimmt mit dem Aufnahmeprotokoll und dem Kassenbuch zum Bilanzstichtag überein. Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden durch gleichlautende Kontoauszüge zum Bilanzstichtag und Bankbestätigungen nachgewiesen.
c. Rechnungsabgrenzungsposten

### 31.12.2020 € 65.061,11 <br> 31.12.2019 € 55.873,16

Zum Ausweis gelangen Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum des folgenden Geschäftsjahres, die bereits im Jahr 2020 verausgabt wurden. Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

| RZVK - Vorschussumlage 2021 | 31.12 .2020 |
| :--- | :---: |
|  | $€$ |
|  | $47.600,00$ |
|  | $17.461,11$ |

Passiva
a. Eigenkapital

|  |  | 31.12.2020 | $€$ | 3.085.667,27 |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
|  |  | 31.12.2019 | € | 2.228.850,16 |
| I. | Basiskapital | 31.12 .2020 | $€$ | 2.060.000,00 |
|  |  | 31.12.2019 | € | $2.060 .000,00$ |
| 11. | Rücklage | 31.12.2020 | $€$ | 0,00 |
|  |  | 31.12.2019 | $€$ | 0,00 |
| III. | Gewinnvortrag | 31.12.2020 | € | 168.850,16 |
|  | Verlustvortrag | 31.12.2019 | € | -127.351,74 |
| IV. | Jahresergebnis | 31.12.2020 | $€$ | 856.811,11 |
|  | Jahresergebnis | 31.12.2019 | $€$ | 296.201,90 |

b. Rückstellungen

| $31.12 .2020 € 1.955 .139,00$ |
| :--- |
| 31.12 .2019 |

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Pensionsrückstellungen

| Anfangsstand | Verbrauch | Auflösung | Zuführung | Zinsaufwand | BilMoG <br> Zuführung | Endstand |
| :--- | :--- | :--- | :--- | :--- | :---: | :---: |
| $1.785 .254,00 €-131.209,00 €-347.405,00 €$ | $107.212,00 €$ | $146.052,00 €$ | $14.595,00 €$ | $1.574 .499,00 €$ |  |  |

Die Landesmedienanstalt baute im Berichtszeitraum Anwartschaften für zwei aktive Beamte auf und weist die Versorgungsfälle für ausgeschiedene Beamte aus.

## Bewertungsansatz:

Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen wurde auf Basis des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes durchgeführt. Die Bewertung der Pensionsverpflichtungen erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik mittels der sog. Projected-Unit-Credit-Methode (PUCMethode). Der Rückstellungsbetrag ist definiert als der versicherungsmathematische Barwert der Pensionsverpflichtungen, die von den Mitarbeitern bis zum Bilanzstichtag gemäß Rentenformel und Unverfallbarkeitsregelung aufgrund ihrer in der Vergangenheit geleisteten Dienstzeiten erdient wurden. Der Rückstellungsbetrag ist unter Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich der zukünftigen Anwartschafts- bzw. Rentenentwicklung zu ermitteln. Auf eventuelle Fluktuationswahrscheinlichkeiten wurde aufgrund des kleineren Personenkreises verzichtet. Die Berechnung der Rückstellungen für die Witwenanwartschaft erfolgt nach der sog. kollektiven Methode.

Für die Berechnung liegt ein Gutachten des Dipl. Mathematikers Wolfgang Utzig zur Bewertung von unmittelbaren Pensionsverpflichtungen zum 31.12.2020 vor.

Es wurden folgende Annahmen für die Berechnung berücksichtigt:

- durchschnittlicher Marktzins von 2,30 \% für eine Laufzeit von 10 Jahren bzw. 1,60 \% für eine Laufzeit von 7 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank bekanntgemacht wurde,
- Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,0 \% nach den Erfahrungswerten aus der Vergangenheit,
- Sterbetafeln nach Dr. Klaus Heubeck "Richttafeln 2018 G",
- Rentensteigerung (1,5 \%).

Durch die Umstellung der Bewertung der Pensionsrückstellungen nach BilMoG zum 1.1.2010 ergibt sich ein zusätzlicher einmaliger Rückstellungsbetrag in Höhe von 218,9 T€. Von der Übergangsregelung gem. Art. 6711 EGHGB wurde Gebrauch gemacht. Von diesem Betrag wird den Pensionsrückstellungen seit 2010 pro Jahr $1 / 15$ und damit 14,6 T $€$ zugeführt und als Aufwendungen aus der Anwendung von Übergangsvorschriften (Pensionsrückstellung) ausgewiesen. Die Unterdeckung der Pensionsrückstellung zum 31.12.2020 beträgt T€ 58,4 (Art. 67 II EGHGB).

Aufgrund des Unterschiedsbetrags liegen ausschüttungsgesperrte Beträge in Höhe von € 189.402 vor.
Der im Berichtsjahr ausgewiesene Zinsaufwand ist mit $T € 146,1$ gegenüber $T € 73,0$ des Vorjahres höher, da der Zinsaufwand aufgrund der Zinssenkung (im Vorjahr 2,71\%, im Berichtsjahr 2,30\%) in Höhe von $T € 97,5$ nicht mehr wie im Vorjahr in den Aufwendungen für Altersversorgung, sondern als Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Pensionsrückstellungen ausgewiesen wird.

Beihilferückstellungen

| Anfangsstand | Verbrauch | Auflösung | Zuführung | Zinsaufwand | Zuführung | Endstand |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| $368.955,00 €$ | $0,00 €$ | $-194.410,00$ | $5.272,00 €$ | $7.623,00 €$ | $0,00 €$ | $187.440,00 €$ |
|  |  |  |  |  |  |  |

Beihilferückstellungen wurden im Zuge der Umsetzung von Empfehlungen des Rechnungshofs des Saarlandes eingestellt. Für die Berechnung liegt ein Gutachten zur Bewertung der Krankheitsbeihilfen zum 31.12.2020 des Dipl. Mathematikers Wolfgang Utzig vor. Die Rückstellungsbildung bezieht sich auf den die Umlagebeträge übersteigenden Teil der Beihilfeleistungen.
2. Sonstige Rückstellungen

| Bezeichnung | Anfangsstand $\epsilon$ | Verbrauch <br> $\epsilon$ | Auflösung <br> $€$ | Zuführung <br> $€$ | End- <br> stand $€$ |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| Rückstellung VBG | 3.500,00 | -3.457,52 | -42,48 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| Rückstellung Kostenerstattung Land | 12.500,00 | -12.437,00 | -63,00 | 11.700,00 | 11.700,00 |
| Institutionelle Förderung Medienkompetenz | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 75.000,00 | 75.000,00 |
| Rückstellungen für ausstehenden Urlaub | 52.500,00 | -52.500,00 | 0,00 | 49.500,00 | 49.500,00 |
| Rückstellungen Künstlersozialabgabe | 1.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 1.000,00 |
| Rückstellungen Onlinerland | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| Rückstellungen Media und Me | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 10.000,00 | 10.000,00 |
| Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge | 9.000,00 | -9.000,00 | 0,00 | 11.000,00 | 11.000,00 |
| Rückstellung für Nebenkosten | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.000,00 |
| Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten | 5.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 5.000,00 |
| Rückst. - Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen | 6.000,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 6.000,00 |
| Rückst. - Abschluss- und Prüfungskosten | 5.000,00 | -4.292,00 | $\underline{-708,00}$ | 5.500,00 | 5.500,00 |
|  | 99.500,00 | -81.686,52 | -813,48 | 176.200,00 | 193.200,00 |

c. Verbindlichkeiten

| 31.12 .2020 | $€$ | $7.556,46$ |
| :--- | :--- | :--- |
| 31.12 .2019 | $€$ | $7.107,06$ |

Verbindlichkeitenspiegel

|  |  | Restlaufzeit (in Jahren) |  |  |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | $\begin{gathered} \text { Stand } \\ 31.12 .2020 \end{gathered}$ | <1 | $>1$ | $>5$ |
|  | € | $€$ | $€$ | $€$ |
| gegenüber Kreditinstituten |  |  |  |  |
| Giro Spk. Sbr. Rundfunkhilfe | 3,35 | 3,35 | 0,00 | 0,00 |
| aus Lieferungen und Leistungen |  |  |  |  |
| Verb. Kreditoren | $5.303,11$ | 5.303,11 | 0,00 | 0,00 |
| sonstige Verbindlichkeiten | 2.250,00 | 2.250,00 | 0,00 | 0,00 |
| davon aus Steuern | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| davon im Rahmen der sozialen Sicherheit | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
|  | 7.568,01 | 7.568,01 | 0,00 | 0,00 |

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen sind regelmäßig durch Eigentumsvorbehalt gesichert.

## Haftungsverhältnisse

Gewährleistungsverträge, Patronatserklärungen sowie sonstige Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB liegen zum Bilanzstichtag nicht vor.

## Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag betrugen die Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen 17.441,77€.

## 4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)

Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung umfasst die Werte des Berichtzeitraums.
Die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2020 sind nachstehend erläutert. Die Gliederung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren in Anlehnung an § 275 Abs. 2 HGB.

Als Soll-Positionen werden die Werte des vom Medienrat in seiner 152. Sitzung am 28.09.2020 verabschiedeten Nachtragswirtschaftsplans 2020 angeführt.

Als Vergleichszahlen dienen die Ergebnisse aus dem testierten Jahresabschluss zum 31.12.2019.

## a) Erträge

Die Erträge gliedern sich wie folgt:

| Transfererlöse |  |
| :--- | ---: |
| Leistungserlöse | $3.060 .881,81 €$ |
| Umsatzerlöse | $40.262,01 €$ |
| sonstige betriebliche Erträge | $12.384,00 €$ |
|  | $711.062,72 €$ |
| $3.824 .590,54 €$ |  |

1. Transfererlöse $3.060 .881,81 €$

|  | Soll | 2020 | 2019 |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | $€$ | $€$ | $€$ |
| Transfererlöse | $3.059 .288,00$ | 3.060.881,81 | $2.365 .832,85$ |
| Summe | 3.059.288,00 | 3.060.881,81 | 2.365.832,85 |

Die Transfererlöse für das Wirtschaftsjahr 2020 bestehen zum überwiegenden Teil (2.165,0 T€) aus dem Anteil der Landesmedienanstalt am Rundfunkbeitrag. Dieser beinhaltet einerseits einen Sockelbetrag in Höhe von 511.290,00 Euro. Der restliche Anteil der LMS am Rundfunkbeitragsaufkommen der Medienanstalten berechnet nach dem Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen in Saarland.

Zudem enthalten die Transfererlöse im Wirtschaftsjahr 2020 Einnahmen zur Durchführung von Corona-Nothilfe-Maßnahmen aus Bundes- und Landesmittel in folgender Höhe.

Im Rahmen des Bundesprogramms, Neustart Kultur' wurde die LMS im Rahmen der Vereinbarung über die Durchführung der Verwaltungsvereinbarung vom 28.08.2020 zwischen Bund und Saarland für die Gewährung von Bundesmitteln zur Unterstützung von privaten Hörfunkanbietern in Deutschland als Bewilligungsstelle tätig und erhielt hierzu entsprechend den zu bescheidenden Anträgen der Berechtigten einen Betrag von $T €$ 291,5. Die Mittel wurden auf Basis der seitens der LMS erstellten Bescheide den berechtigten Hörfunkanbietern als Zuwendungen ausgezahlt.

Weiterhin wurde die LMS im Rahmen des "Stabilisierungspakets privater Rundfunk im Saarland" aufgrund der "Vereinbarung zwischen Staatskanzlei des Saarlandes und LMS über die Durchführung des "Stabilisierungspakets Privater Rundfunk"" erneut als Bewilligungsstelle tätig. Der LMS flossen dabei zunächst die für das Paket vorgesehenen $T € 200,0 \mathrm{zu}$, die anschließend aufgrund entsprechender Bescheide an die jeweiligen privaten Rundfunkveranstalter ausgezahlt wurden.

Darüber hinaus wurden Einnahmen aus der Wahrnehmung der Glücksspielaufsicht gemäß § 14 Absatz 6, Satz 2 AGGlüStV-Saar in Höhe von 120,0 T€ vom zuständigen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, für die Durchführung der Ausbildungsmodule Mediengestalter Bild und Ton vom Wirtschaftsministerium des Saarlandes in Höhe von $9,3 \mathrm{~T} €$, sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Medienkompetenzförderung von der Staatskanzlei des Saarlandes in Höhe von 275,0 $\mathrm{T} €$ realisiert.
2. Erträge aus Leistungserlösen
$40.262,01 €$

| Erträge aus Leistungserlösen | Soll | 2020 | 2019 |
| :--- | :---: | :---: | :---: |
|  | $€$ | $€$ | $€$ |
|  | $31.000,00$ | $40.262,01$ | $35.246,08$ |

Die Erträge aus Leistungserlösen enthalten Erträge gem. Abgaben- und Gebührenordnung ( $26,1 \mathrm{~T} €$ ) sowie Erträge aus Veranstaltungen des Medienkompetenzzentrums (14,2 T €).
3. Umsatzerlöse
$12.384,00 €$

| Umsatzerlöse | Soll | 2020 | 2019 |
| :--- | :---: | :---: | :---: |
|  | $\ldots$ | $€$ | $€$ |
|  | $12.000,00$ | $12.384,00$ | $16.138,10$ |

Hierbei handelt es sich um Mieterträge aus langfristigen Vermietungen.
4. Sonstige betriebliche Erträge
$711.062,72 €$

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

|  | Soll | 2020 | 2019 |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | $€$ | $€$ | $€$ |
| Periodenfremde Erträge | 10.000,00 | 6.112,24 | 22.221,50 |
| Sonstige Erträge | 15.000,00 | 31.098,10 | 18.653,98 |
| Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen | 5.000,00 | 673.837,48 | 40.238,83 |
| Versicherungsentschädigungen | 1.000,00 | 0,00 | 4.365,23 |
| Erhaltene Skonti | 0,00 | 14,90 | 0,00 |
| Erlöse aus Anlageverkäufen | 500,00 | 0,00 | 174,72 |
| Summe | 31.500,00 | 711.062,72 | 85.654,26 |

Bei den periodenfremden Erträgen handelt es sich um Erträge aus der Nachzahlung des NDR aus den Jahren 2013-2018

Darüber hinaus hat die LMS für das Bereitstellen des gemeinsamen Beschwerdeportals www.programmbeschwerde. de von der ALM GbR (die medienanstalten ALM GbR) 10,0 T € erhalten.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen hängen zusammen mit dem angesetzten Wert in Anspruch genommener Pensionen ( $T € 131,2$ ) sowie im Wesentlichen mit der durch den Tod eines vormaligen Direktors der LMS notwendig gewordenen Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen ( $T € 541,8$ ). Zahlungsflüsse sind mit diesen Erträgen nicht verbunden.

## b.

## b. Aufwendungen

Die Aufwendungen gliedern sich wie folgt:

| Transferaufwand |
| :--- |
| Personalaufwand |
| Abschreibungen |
| Sonst. betr. Aufwendungen |
| Summe |

454.284,51 €
1.469.488,40€
88.666,89€
800.905,28 €
2.813.345,08€
5. Transferaufwand
$454.284,51 €$
Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

|  | Soll | 2020 | 2019 |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | $€$ | $€$ | $€$ |
| Verwaltungsgebühren Rundfunkbeitragsservice | 70.000,00 | 70.000,00 | 70.000,00 |
| Gemeinsam wahrzunehmende Aufgaben der | 72.000,00 | 59.746,33 | 58.022,19 |
| Landesmedienanstalten (ab 2014 inkI. ALM, ZAK, KEK, KJM) |  |  |  |
| Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - | 70.000,00 | 70.000,00 | 170.000,00 |
| Saarland-Medien mbH |  |  |  |
| Veröffentlichungen | 3.000,00 | 136,85 | 136,85 |
| Kosten für Veranstaltungen | 30.000,00 | 33.997,23 | 18.391,87 |
| Förderung und Entwicklung des Medien-/ | 25.000,00 | 3.659,25 | 17.766,49 |
| Medienforschungsstandorts |  |  |  |
| Förderung der Medienkompetenz | 140.000,00 | 161.292,93 | 118.220,45 |
| Kommunikations- und Medienforschung | 35.000,00 | 35.451,92 | 0,00 |
| Förderung Onlinerland | 10.000,00 | 10.000,00 | 0,00 |
| Förderung Media und Me | 0,00 | 10.000,00 | 0,00 |
| Summe | 455.000,00 | 454.284,51 | 452.537,85 |

Die Aufwendungen für die gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben der Landesmedienanstalten, die ZAK, KEK und die KJM entstehen vor allem durch Umlageerhebungen der ALM.

Die Kosten für Veröffentlichungen beinhalten die Kosten für die Gestaltung und den Druck von Informationsbroschüren und Einladungen.

Die Kosten für Veranstaltungen sind durch Kosten für Sitzungen, Tagungen wie die "Weibliche Rollenbilder, KI und Social Media - Herausforderungen für Medienethik und Recht", die Bewirtung von Gästen und Ausschüssen verursacht.

Die Aufwendungen für die Saarland Medien GmbH entstehen durch Gesellschafterzuführungen.
Die Kosten für die Förderung der Medienkompetenz beinhalten im Wesentlichen Kosten für Referentenhonorare, Tagungen und Wettbewerbe, Druckkosten für den Bereich Medienkompetenz sowie Beiträge zu Einrichtungen der Medienkompetenzförderung. Mit der Förderung Onlinerland und der Förderung Media and Me werden zwei Projekte des MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. gefördert.
6. Personalaufwand 1.469.488,40 €

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

|  | Soll | 2020 | 2019 |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | $€$ | $€$ | $€$ |
| A) Dienstbezüge, Löhne und Gehälter |  |  |  |
| Dienstbezüge der Beamten | 181.527,00 | 174.656,59 | 197.204,52 |
| Gehälter | 906.651,00 | 781.583,33 | 832.897,18 |
| B) Soziale Abgaben und Aufwendungen für |  |  |  |
| Altersversorgung und für Unterstützung |  |  |  |
| Gesetzl. soziale Aufwendungen (Gehälter) | 221.060,00 | 206.776,84 | 216.341,76 |
| Beiträge zur Berufsgenossenschaft | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| Umlage an die Ruhegehalts- und | 190.700,00 | 190.487,64 | 190.764,84 |
| Zusatzversorgungskasse |  |  |  |
| Rückstellungen für Pensionsansprüche | 154.800,00 | 0,00 | -484.230,00 |
| Rückstellungen für Beihilfen | 0,00 | 5.272,00 | 0,00 |
| Aufwendungen für Altersvorsorge | 0,00 | 112.484,00 | 0,00 |
| Summe | 1.658.238,00 | 1.469.488,40 | 956.478,30 |

Im Vorjahr waren Aufwendungen und Erträge aus Pensions- und Beihilferückstellungen in dem Posten „Rückstellungen für Pensionsansprüche" saldiert worden. Der Aufwand aus der Zuführung der Pensionsrückstellungen wird im Berichtsjahr mit $T € 112,5$ als Aufwendungen für Altersvorsorge ausgewiesen. Zahlungsflüsse sind hiermit nicht verbunden. Aufwand aus der Zuführung zu Beihilferückstellungen waren im Vorjahr in sonstigen Personalkosten unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.
7. Abschreibungen
88.666,89 €

|  | Soll | 2020 | 2019 |
| :--- | :---: | :---: | :---: |
| Abschreibungen | $€$ | $€$ | $€$ |
| Summe | $110.000,00$ | $88.666,89$ | $80.260,02$ |
|  |  |  |  |

c. Anlagespiegel

| Buchwerte |  |
| :---: | :---: |
| Stand am <br> 31.12 .2020 | Stand am <br> $€$ <br>  |
|  |  |
|  |  |
| $14.1223,00$ | $3.703,00$ |
|  |  |
|  |  |
| $1.772 .292,21$ | $1.829 .428,23$ |
| $37.575,00$ | $39.316,00$ |
| $1.809 .867,21$ | $1.868 .744,23$ |
|  |  |
|  |  |
| $26.000,00$ | $26.000,00$ |
| $2.320 .951,19$ | $2.020 .929,50$ |
| $2.346 .951,19$ | $2.046 .929,50$ |
|  |  |
| $4.171 .041,40$ | $3.919 .376,73$ |


| Abschreibungen |  |  |  |  |
| :---: | :---: | :---: | :---: | :---: |
| $\begin{array}{\|l\|} \hline \text { Stand am } \\ 01.01 .2020 \\ \hline \end{array}$ | Zugănge | Abgänge | Umbuchung | Stand am $31.12 .2020$ |
| € | € | € | € | € |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
| 7.392,14 | 2.874,94 | 0,00 | 0,00 | 10.267,08 |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
| 842.658,53 | 57.136,02 | 0,00 | 0,00 | 899.794,55 |
|  |  |  |  |  |
| 446.094,16 | 28.655,93 | 6.859,15 | 17,00 | 467.907,94 |
| 1.288.752,69 | 85.791,95 | 6.859,15 | 17,00 | 1.367.702,49 |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
|  |  |  |  |  |
| 1.296.144,83 | 88.666,89 | 6.859,15 | 17,00 | 1.377.969,57 |

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen 800.905,28€

Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

|  | Soll | 2020 | 2019 |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | $€$ | $€$ | $€$ |
| Raumkosten | 110.000,00 | 90.235,34 | 94.760,62 |
| Fahrzeugkosten | 20.000,00 | 17.071,34 | 16.564,54 |
| Reisekosten | 20.000,00 | 4.994,44 | 21.148,45 |
| Versicherungen | $3.000,00$ | 2.799,46 | 2.653,54 |
| Mitgliedsbeiträge | 4.000,00 | 3.322,58 | 5.622,58 |
| Sonstige Personalkosten | 56.500,00 | 27.738,89 | 316.515,87 |
| Aufwandsentschädigungen, z. B. für Medienrat | 45.000,00 | 36.319,44 | 41.902,80 |
| Rechts- und Beratungskosten, Prüfungskosten | 20.000,00 | 13.430,48 | 8.014,07 |
| Wartungskosten für Hard- und Software | 25.000,00 | 11.081,86 | 22.145,96 |
| Kostenerstattung an das Land | 12.500,00 | 11.700,00 | 12.500,00 |
| Porto | 10.000,00 | 7.946,23 | 8.740,45 |
| Telefon, Kabelanschluss, Internet | 19.200,00 | 14.284,76 | 15.309,39 |
| Bürobedarf, Bandmaterial, Kleinmaterial | 19.500,00 | 5.929,69 | 13.193,86 |
| Zeitschriften, Bücher, Onlinezugänge | 17.000,00 | 13.423,81 | 13.788,77 |
| Künstlersozialabgabe | 600,00 | -62,25 | 453,22 |
| Sonstige Aufwendungen | 503.500,00 | 503.741,91 | 12.455,81 |
| Periodenfremde Aufwendungen | 15.000,00 | 14.926,31 | 17.680,39 |
| Aufwendungen aus der Anwendung von | 14.600,00 | 14.595,00 | 14.595,00 |
| Übergangsvorschriften (Pensionsrückstellung) / (in 2019 als außerordentliche Aufwendungen) |  |  |  |
| Druckererzeugnisse und Publikationen | 8.000,00 | 7.425,99 | 5.969,97 |
| Summe | 908.800,00 | 800.905,28 | 644.015,29 |

Unter den Raumkosten werden die Betriebskosten des verwaltungseigenen Gebäudes erfasst. Dies sind im Wesentlichen die Kosten für Strom und Wasser (14 $\mathrm{T} €$ ), Reinigung (18,2 $\mathrm{T} €$ ) und die Instandhaltung ( $4,7 \mathrm{~T} €$ ) sowie Sonstiges ( $53,4 \mathrm{~T} €$ ) wie z . B. Zuführungen zur Instandhaltungsrücklage, Heizung, Wartungsarbeiten, Pflege der Außenanlage, Straßenreinigung, Wachservice sowie Hausmeisterservice. Auf Beschluss der Wohneigentümergemeinschaft in der Nell-Breuning-Allee 6
werden die Zuführungen in eine Instandhaltungsrücklage für etwaige zukünftige Sanierungskosten erheben. Dadurch sollen größere Reparaturen die jeweilige Liquidität weniger unmittelbar belasten.

Unter den Fahrzeugkosten werden die Kosten für Kraftstoffe, Unterhaltung und Instandhaltung sowie die monatlichen Leasingraten für drei geleaste Dienstfahrzeuge ausgewiesen.

Die Mitgliedsbeiträge beinhalten die Beiträge an das Institut für Europäisches Medienrecht e. V., JUUUPORT e. V. und das MedienNetzwerk SaarLorLux e. V..

Für die Kostenerstattungen an das Land wurde Rückstellungen gebildet.
Die sonstigen Personalkosten setzen sich u. a. zusammen aus Fortbildungskosten (1,3 T€), Repräsentationskosten ( $0,7 \mathrm{~T} €$ ), Fürsorgemaßnahmen (0,9 T€) und Beihilfekosten (24,9 T $€$ ).

Unter den sonstigen Aufwendungen werden vor allem die Zuwendungen der Coronahilfen an die privaten Hörfunkanbietern aus dem Programm ,Neustart Kultur‘ $(291,5 \mathrm{~T} €$ ) sowie und an private Rundfunkveranstalter im Saarland aus dem Programm „Stabilisierungspakets Privater Rundfunk" (200,0 T€) ausgewiesen. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter C) 4. A. 1. (Transfererlöse) verwiesen. Weiterhin werden in der Position Leasingaufwendungen (8,0 T €) für 5 Druckkopierer inkl. Serviceverträgen, Kosten des Geldverkehrs ( $0,9 \mathrm{~T} €$ ) sowie die Papier- und Abfallbeseitigung ( $0,6 \mathrm{~T}$ ) aufgeführt.

Als periodenfremde Aufwendungen wird die Abschlusszahlung des Rundfunkbeitrags 2019 ausgewiesen.

Ferner wird unter der Position Aufwendungen aus der Anwendung von Übergangsvorschriften mit 14.595,00 € der Unterschiedsbetrag zwischen dem Wertansatz der Pensionsverpflichtungen vor Anwendung und bei Anwendung des BilMoG in Höhe von ursprünglich 281.933,00 € € ausgewiesen, welcher aufgrund der Umstellung der Bewertung der Pensionsrückstellungen nach BilMoG zu bilden war und der über 15 Jahre verteilt wird. Zahlungsflüsse sind mit der Verbuchung nicht verbunden.

## d. Finanzergebnis

9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge $21,69 €$
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen $-153.675,04 €$

Die Zinsen stehen in Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen sind Zinsaufwendungen. Zahlungsflüsse sind mit der Verbuchung nicht verbunden.

Finanzergebnis gemäß nachstehender Zusammensetzung:

|  | Soll | 2020 | 2019 |
| :--- | ---: | ---: | ---: |
|  | $€$ | $€$ | $€$ |
| Zinserträge | $€$ | 21,69 | 202,07 |
| Zinsaufwendungen | $1.000,00$ | $-70.000,00$ | $-153.675,04$ |
| Finanzergebnis | $-69.000,00$ | $-153.653,003$ | $-72.640,93$ |

Mit $T € 153,7$ kommen Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Pensions- sowie Beihilferückstellungen zum Ausweis. Diese waren nicht mit einem Zahlungsabfluss verbunden.
11. Ergebnis nach Steuern
$857.592,11 €(296.938,90 €)$

Die Landesmedienanstalt Saarland ist als Anstalt des öffentlichen Rechts von der Körperschaftssteuer und nach § 44a Abs. 4 EStG von der Kapitalertragssteuer befreit.
12. Sonstige Steuern

| Kfz-Steuern | Soll | 2020 | 2019 |
| :--- | :---: | :---: | :---: |
|  | $€$ | $€$ | $€$ |

Sonstige Steuern sind mit 781,00€ erfasst; es handelt sich hierbei um die Kfz-Steuer.
e. Jahresergebnis
13. Jahresergebnis

| Jahresergebnis | Soll | $\mathbf{2 0 2 0}$ | 2019 |
| :--- | :---: | :---: | :---: |
|  | $€$ | $€$ | $€$ |

Es wird vorgeschlagen, das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

## 5. Sonstige Angaben

a.

## Jahresdurchschnitt der Beschäftigten

Personal- und Sozialbereich:
Bei der LMS waren im Durchschnitt 18,5 (Vorjahr: 18) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt. Hinzu kommen noch zwei besetzte Stellen für Auszubildende. Praktikanten bzw. Praktikantinnen werden nicht im Stellenplan aufgeführt. Teilzeitkräfte werden nicht anteilig, sondern als ganzer Mitarbeiter bzw. ganze Mitarbeiterin eingerechnet. Weiterhin waren bei der LMS eine Beamtin und ein Beamter, von denen die Beamtin mit der Geschäftsführung betraut ist, beschäftigt.

Der Personalaufwand belief sich im Jahr 2020 auf insgesamt 1.469.488,40 €.
b. Honorar des Jahresabschlussprüfers

Das Honorar des Jahresabschlussprüfers beträgt 5.117,00 € inkl. MwSt.
c. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahrs 2020

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie kam es auch im Wirtschaftsjahr 2021 zu weit unterdurchschnittlichen Reisekosten und einem Rückgang von Geschäftstätigkeiten im Bereich Veranstaltungen. Personalmaßnahmen wie z. B. Kurzarbeit wurden nicht notwendig. Die Arbeit erfolgte pandemiebedingt weiterhin in vielen Phasen aus dem Homeoffice (mobile Arbeit). Aufgrund des Beschlusses des BVerfG vom 20.07.2021 (- 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20 - Staatsvertrag Rundfunkfinanzierung) wird das Rundfunkbeitragsaufkommen seit dem 20.07.2021 auf Basis eines Rundfunkbeitrags in Höhe von 18,36€ ermittelt. Dies führt zu höheren Erträgen. Diese betragen nach den Schätzungen des NDR-Beitragsservice im Wirtschaftsjahr 2022 insgesamt rund 90,0 T€.
d. Geschäftsführung gem. §58 SMG

Die Direktorin/der Direktor wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewählt und vom Präsidenten des Landtages zum Beamten / zur Beamtin auf Zeit berufen. Nach dem Wechsel des bis 30.09.2019 amtierenden Direktors wurde Frau Ruth Meyer zum 01.05.2020 zur neuen Direktorin gewählt.

Die Direktorin/der Direktor nimmt die Aufgaben der LMS wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er / Sie bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er / Sie entscheidet über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS. Die Direktorin/der Direktor vertritt die LMS gerichtlich und außergerichtlich. Sie/er regelt die Organisation und Geschäftsverteilung.

Die Direktorin/der Direktor wird nach Maßgabe des SMG vom stellvertretenden Direktor vertreten. Dieser wird von der Direktorin/vom Direktor im Einvernehmen mit dem Medienrat bestell bzw. abberufen.

Geschäftsführung im Berichtsjahr 2020:
Ruth Meyer, Direktorin seit 01.05.2020
Stellvertretende Geschäftsführung im Berichtsjahr 2020: Dr. Jörg Ukrow, stellvertretender Direktor

Die im Berichtsjahr bezahlten Dienstbezüge der tätigen Geschäftsführung betrugen: 174.656,59€.

## e. Der Medienrat

Gem. §56 Abs. 1 SMG werden die Mitglieder in den Medienrat von gesellschaftlich relevanten Gruppen entsandt. Die Mitglieder des Medienrates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Sitzungsgelder bzw. eine Aufwandsentschädigung nach § 56 Abs. 3 SMG. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder (inkl. Fahrtkostenerstattung) betrug im Berichtszeitraum $35.824,00 €$. Die Amtszeit des Medienrates beträgt vier Jahre. Die laufende 9. Amtszeit des Medienrats hat am 01.01.2019 begonnen und endet am 31.12.2022. Dem Medienrat gehörten zum 31.12.2020 folgende Mitglieder an:

|  | Name | Entsendende Stelle | Stellvertreter/-in |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
| Vorsitzender | Prof. Dr. Stephan Ory | Landesregierung |  |
|  | Timo Mildau MdL | CDU-Landtagsfraktion | Gabriele Herrmann MdL |
|  | Heike Becker MdL | SPD-Landtagsfraktion | Dr. Magnus Jung MdL |
|  | Barbara Spaniol MdL | Die Linke-Landtagsfraktion |  |
|  | Rudolf Müller MdL | AFD-Fraktion im Landtag | Lutz Hecker MdL |
|  | Karl-Heinz Lambertz | Interregionaler Parlamentarierrat | Lydia Klinkenberg |
|  | Wolfgang Klein | Evangelische Kirche | Dr. Sigrun WelkeHoltmann |
|  | Tobias Weyand | Katholische Kirche | Katja Göbel |
|  | Erika Hügel | Synagogengemeinde | Marianna Margolina |
|  | Sadija Kavgic | Saarländischer Integrationsrat | Patrizio Maci |
|  | Prof. Gabriele Langendorf | Staatliche Hochschulen des Saarlandes | Dr, Michael Schmitz |
|  | Dr. Sabine Glück | Landessportverband für das Saarland |  |
|  | Stefan Nagel | Saarländische Lehrerschaft | Simone Groh |
|  | Martin Rybak | Landesjugendring Saar e.V. | Sandra Aedtner |
|  | Diana Balanescu | Arbeitsgemeinschaft kath. Frauenverbände Saar | Marliese Weber |
|  | Sabine Tobisch | Arbeitsgemeinschaft ev. Frauenhilfe im Saarland |  |
|  | Dr. Annette Keinhorst | Frauenrat Saarland | Rita Hengesbach |
|  | Allwit Gerritsmann | Saarländische Familienverbănde | Lydia Oschmann |
|  | Thomas Schulz | DGB Saar | Edgar-Werner Müller |


|  | Brunhilde Puhar | Deutscher Beamtenbund Saar | Friedrich H. Singer |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | Michael Leistenschneider | Verband der freien Berufe des Saarlandes e. V. | Martin Abegg |
|  | Jens Colling | Vereinigung der saarländischen Unternehmensverbände e.V. | Tina Klaumann |
|  | Dr. Mathias Hafner | IHK Saarland | Rupert Stillemunkes |
|  | Claus Ochner | HWK Saarland | Monika Blum |
|  | Monika Lambert-Debong | LWK Saarland | Theresia Croon |
|  | Petra Baltes | Arbeitskammer des Saarlandes | Sabine EngelhardtCavelius |
|  | Jörg Aumann | Saarl. Städte- und Gemeindetag | Thomas Redelberger |
|  | Patrik Lauer | Landkreistag Saarland | Dr. Theophil Gallo |
|  | Karin Richter | Saarländische Journalistenverbände | Dr. Michael Kuderna |
|  | Monika Steffen-Rettenmaier | Landesausschuss für Weiterbildung | Monika Steffgen-Staut |
|  | Marianne Hurth | Landesakademie für musischkult. Bildung | Eva Kieser |
|  | Aribert von Pock | Saarländische Natur- und Umweltschutzvereinigung |  |
|  | Ines Reimann-Matheis | Liga der freien Wohlfahrtverbände | Dr. Martin Rieger |
|  | Barbara Kronenberger | Behindertenverbände im Saarland | Michael Immig |
|  | Martin Nicolay | Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V. | Manuela Pöhlchen |
|  | Martina Westhäuser | Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMTE. V. | Martin Erbelding |
|  | Frank Biehler | Lesben- und Schwulenverband | Stephan Wolsdorfer |
|  | Stefan Thielen MdL | CDU-Landtagsfraktion | Jutta Schmitt-Lang MdL |
| Stellvertretende Vorsitzende | Isolde Ries MdL | SPD-Landtagsfraktion | Reiner Zimmer MdL |

## Zuständigkeiten des Medienrats:

Die Zuständigkeiten des Medienrats sind in § 57 SMG abschließend geregelt. Danach obliegt es dem Medienrat:

- über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung an private Rundfunkveranstalterinnen oder Rundfunkveranstalter zu entscheiden,
- über Verstöße gegen die Anforderungen dieses Gesetzes durch das Programm oder einzeine Sendungen oder Angebote privater Programmveranstalterinnen oder Programmveranstalter oder privater Anbieterinnen oder Anbieter von Telemedien zu befinden,
- über die Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gemäß §54 SMG zu befinden,
- über Verstöße gegen die Anforderungen des SMG durch weiterverbreitete Rundfunkprogramme zu befinden,
- Verständigungsvereinbarungen nach § 21 Absatz 4 SMG zuzustimmen,
- über die Erteilung, die Rücknahme und den Widerruf der Zuweisung von Übertragungsmöglichkeiten (§52 SMG) sowie über die Weiterverbreitung von Angeboten in Kabelanlagen (§53 SMG) zu entscheiden,
- den jährlichen Wirtschaftsplan sowie den von einem unabhängigen Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss festzustellen und der Direktorin oder dem Direktor Entlastung zu erteilen,
- die Geschäftsordnung der LMS zu erlassen,
- Richtlinien über den Jugendschutz zu erlassen,
- Satzungen gemäß diesem Gesetz zu erlassen,
- über Maßnahmen nach § 55 Absatz 2 Satz 4 SMG zu beschließen,
- über die Versuchsbedingungen, das Verbreitungsgebiet und die Versuchsdauer eines Modellversuchs nach § 68 SMG zu beschließen, soweit es sich nicht um einen länderübergreifenden Modellversuch handelt,
- die Finanzordnung der LMS zu erlassen.
- die Ernennung und Enthebung aus dem Amt des oder der Datenschutzbeauftragten der LMS gemäß §51e

Saarbrücken, 30. November 2021


Ruth Meyer M. A. Direktorin

## D) Lagebericht

## 1. Grundlagen der Landesmedienanstalt Saarland

Die Landesmedienanstalt Saarland ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Saarbrücken (§55 Abs. 1 SMG ). Ihre gesetzlichen Aufgaben sind vor allem:

- Mitwirkung bei der Zulassung bundesweit verbreiteter privater Rundfunkprogramme
- Mitwirkung bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM), Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)
- der Schutz der Menschenwürde, der Jugendschutz und der Verbraucherschutz in privaten audiovisuellen Medien
- die telekommunikationsrechtliche Anmeldung von Rundfunkversorgungsbedarfen für das Saarland
- Prüfung der Zulassungsfähigkeit landesweit verbreiteter und lokaler privater Rundfunkprogramme
- Aufsicht über die zugelassenen Veranstalter und Kontrolle der im Saarland verbreiteten privaten Programme
- Mitwirken bei der Verfügbarmachung und Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten und Zuweisung an den privaten Rundfunk
- die Gewährleistung und Untersagung der Weiterverbreitung von Angeboten über das Kabel
- die Untersagung des Veranstaltens und Vermittelns unerlaubten öffentlichen Glücksspiels in Telemedien und von Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubter gewerblicher Spielvermittlung im Rundfunk und in Telemedien mit Ausnahme von Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- Fragen der Netzneutralität
- die gleichberechtigte Teilhabe der Saarländerinnen und Saarländer an modernen Telekommunikationsinfrastrukturen
- der Datenschutz bei privaten Rundfunkanbietern und Anbietern von Plattformen
- Förderung der Medienkompetenz
- Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland einschließlich Filmförderung
- Untersuchungen und Erhebungen zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Programmqualität
- Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich sowie zur Medienerziehung
- Förderung und Entwicklung von Innovationen bei der technischen Infrastruktur für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen privater Veranstalter im Saarland
- Ermöglichung der Verbreitung privater Rundfunkprogramme durch neuartige Rundfunktechniken und der Verbreitung neuartiger Rundfunkdienste durch Modellversuche
- Zusammenarbeit mit den übrigen Landesmedienanstalten
- Aufsicht über Telemedien von Anbietern mit Sitz im Saarland
- das Bemühen, dass jeweils ein landesweites Vollprogramm für Hörfunk und Fernsehen veranstaltet wird
- die Förderung des interregionalen Medienraumes SaarLorLux und der interkulturellen Kommunikation
- zuständige Stelle für das Saarland gem. Ausführungsgesetz Glückspielstaatsvertrag
- Bericht über die Entwicklung der Medienvielfalt im Saarland


## a. Entwicklung des Gebühren- und Abgabenaufkommens

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 a) Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996 in der Fassung des 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, in Kraft am 1. April 2015/1. Januar 2017, erhalten die Landesmedienanstalten einen Anteil von 1,8989 \% des Rundfunkbeitragsaufkommens. Aus dem jährlichen Gesamtbetrag des Anteils aller Landesmedienanstalten erhält jede Landesmedienanstalt seit 1992 vorab einen Sockelbetrag von $511,29 \mathrm{~T} €$. Der verbleibende Betrag steht den einzelnen Landesmedienanstalten im Verhältnis des Aufkommens aus dem Rundfunkbeitragsaufkommen in ihren Ländern zu.

Die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag waren im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Für die LMS ergeben sich folgende Zahlen:

| Jahr | Rundfunkbeitrag |
| :---: | ---: |
|  | Euro |
| 2021 | $2.189 .529,38^{1}$ |
| 2020 | $2.165 .030,32$ |
| 2019 | $2.219 .353,04$ |
| 2018 | $2.219 .463,91$ |
| 2017 | $2.219 .463,91$ |
| 2016 | $2.225 .291,20$ |
| 2015 | $2.200 .775,96$ |
| 2014 | $2.173 .000,00$ |
| 2013 | $2.166 .000,00$ |
| 2012 | $2.138 .000,00$ |
| 2011 | $2.156 .000,00$ |

[^0]a. Investitionen und Desinvestitionen

Die Investitionen und Desinvestitionen stellen sich im Berichtszeitraum wie folgt dar:

|  | Investition | Desinvestition |
| :---: | :---: | :---: |
|  | $€$ | $€$ |
| Immaterielle Vermögensgegenstände |  |  |
| Lizenzen | 13.394,94 | 0,00 |
| Sachanlagen |  |  |
| Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung | 26.931,93 | $6.859,15$ |
| Finanzanlagen |  |  |
| Wertpapiere des Anlagevermögens (Sparbriefe, Sparbuch) | 300.021,69 | 0,00 |
|  | 340.348,56 | 6.859,15 |

c. Personal- und Sozialbereich

Bei der LMS waren zum 31.12.2020 beschäftigt:

| Bezeichnung | Anz. | Davon Teilzeit* | Weiblich | Männlich |
| :--- | :---: | :---: | :--- | :---: |
| Beamte | 2 | - | 1 | 1 |
| Beschäftigte | 18 | 7 | 14 | 4 |
| Geringfügig Beschäftigt | 2 | - | - | 2 |
| Auszubildende | 2 | - | - | 2 |

[^1]Gemäß nachstehender Zusammensetzung:

|  | Soll | 2020 | 2019 |
| :---: | :---: | :---: | :---: |
|  | $€$ | $€$ | $€$ |
| A) Dienstbezüge, Löhne und Gehälter |  |  |  |
| Dienstbezüge der Beamten | 181.500,00 | 174.656,59 | 197.204,52 |
| Gehälter | 906.600,00 | 781.583,33 | 832.897,18 |
| B) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung |  |  |  |
|  |  |  |  |
| Gesetzl. soziale Aufwendungen (Gehälter) | 221.100,00 | 206.776,84 | 216.341,76 |
| Rückstellungen für Pensionsansprüche | 154.800,00 | 0,00 | -484.230,00 |
| Beiträge zur Berufsgenossenschaft | 3.500,00 | 3.500,00 | 3.500,00 |
| Umlage an die Ruhegehalts-und | 190.700,00 | 190.487,64 | 190.764,84 |
| Zusatzversorgungskasse |  |  |  |
| Aufwendungen für Altersvorsorge |  | 112.484,00 | 0,00 |
| Summe | 1.658.200,00 | 1.469.488,40 | 956.478,30 |

d. Chancen- und Risikomanagement

Ein institutionalisiertes Chancen- und Risikofrüherkennungssystem nach Maßgabe des KonTraG wurde im Laufe des Jahres 2010 eingeführt. In dieses sind die Tochtergesellschaften im Rahmen der Geschäftsbesorgung der LMS einbezogen. Das System besteht aus einer Datenbank, die in regelmäßigen Abständen durch die zuständigen Mitarbeiter aktualisiert wird. Es besteht eine Richtlinie zum Chancen- und Risikomanagement, in der die Verantwortlichkeiten, die Vorgaben, die Überwachung und die Kommunikation festgelegt sind. Die Berichterstattung erfolgt an den Direktor. Wesentliche Bruttorisiken bestehen in der unzureichenden Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, Prozessrisiken aus Zuweisungsverfahren, der unzureichenden Abwicklung von geförderten Projekten, Schäden an der technischen Infrastruktur, in unzureichender Personalisierung und Personalmanagement, in inadäquater aktiver Pressearbeit und in der Auflösung der LMS durch Fusion. Existenzbedrohende Nettorisiken bestehen derzeit nicht.

## 2. Sonstige wichtige Vorgänge des Geschäftsjahres

## Überregional

Die Inhalte bundesweit verbreiteter, privater Fernsehprogramme und die Werbepraxis sind im Rahmen der Zusammenarbeit der Medienanstalten Gegenstand der Arbeit der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK). Sie prüft auf der Grundlage von Stichproben und koordinierten Schwerpunktuntersuchungen, aber auch bei Beschwerden und Hinweisen aus dem Publikum mögliche medienrechtliche Verstöße, die durch die Landesmedienanstalten zu ahnden sind. Die LMS ist in der ZAK durch ihre Direktorin vertreten und auf Arbeitsebene in Arbeits- und Prüfgruppen

Die ZAK entschied im Jahr 2020 in 39 Verfahren über 253 Neuzulassungen von bundesweiten Hörfunkund Fernsehprogrammen (darunter 72 Hörfunkangebote). Vier bundesweite Zulassungen wurden verlängert. In 27 Fällen wurde über Veränderungen der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse von lizenzierten Veranstaltern (inkl. Veränderungen der Geschäftsführung) durch die ZAK entschieden.

Mit dem Medienstaatsvertrag, der seit 7. November 2020 in Kraft ist, haben die Länder einen wichtigen Schritt in Richtung einer konvergenten Medienordnung unternommen. Bis auf die Möglichkeit einer verfahrensrechtlichen Entlastung der KEK bei Bagatellfällen lässt das überarbeitete Vertragswerk die materiellen medienkonzentrationsrechtlichen Vorschriften jedoch unverändert.

## Corona-Hilfen

Die LMS förderte zum einen auf der Grundlage des Programms des Bundes „Neustart KULTUR", zum anderen auf der Grundlage der Corona-Landeshilfen „Stabilisierungspaket privater Rundfunk" private Rundfunkveranstalter mit LMS-Lizenz zur Abmilderung durch die Corona-Pandemie entstandener wirtschaftlicher Probleme. Ein vergleichbares Förderprojekt für die Kino-Szene wurde durch die Saarland Medien als Tochter der LMS abgewickelt.

## Zulassungen und Zuweisungen

1. UKW

Mit Blick auf die durch die Corona-Pandemie bedingte Einschränkung von Gottesdiensten mit Kirchenbesuchern in der Weihnachtszeit wurde der evangelischen Kirchengemeinde Schiffweiler eine zeitlich auf insgesamt 30 Tage im Zeitraum 28.11.2020 bis 01.01 .2021 befristete Zulassung als lokale Hörfunkanbieterin zur Veranstaltung und Verbreitung eines Adventsradios über eine von der BNetzA koordinierte UKW-Frequenz erteilt.

Verlängert wurden vier UKW-Frequenzzuweisungen an private Hörfunkveranstalter, allerdings jeweils mit der Nebenbestimmung, dass sie vorzeitig erlöschen, wenn durch eine landesgesetzliche Regelung ein Zeitpunkt für die endgültige Umstellung von der analogen auf eine ausschließlich digitale terrestrische Hörfunkverbreitung im Saarland bestimmt wird, der vor dem Ablauf der Zuweisungsfrist liegt.
2. $\mathrm{DAB}+$

Die unter dem Vorbehalt der Vorlage rechtsverbindlicher Einzelverträge mit allen Antragstellern im September 2019 erfolgte Zuweisung des landesweiten DAB+-Frequenzblocks 11C an die DIVICON MEDIA HOLDING GmbH, Leipzig, konnte von der Plattformbetreiberin leider nicht umgesetzt werden. DIVICON hat im Dezember 2020 mit Blick auf die Inbetriebnahme des 2. bundesweiten privaten DAB+ -Multiplexes und die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie den Verzicht auf die bedingte Zuweisung erklärt. Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 befristete Zuweisung von 54 CU im DAB+-Block 9A des SR an die RADIO SALÜ Euro-Radio Saar GmbH für „Radio Salü" wurde aus diesem Grund nochmals befristet bis zur Inbetriebnahme eines privaten DAB+-Blocks, längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert.

## Rundfunk- und Telemedienaufsicht

Die neun im Saarland durch die LMS zugelassenen und über UKW empfangbaren privaten Hörfunkprogramme, die hier ansässigen Internetradioprogramme sowie die in Kabelanlagen verbreiteten TV-Werbekanäle "Saarland Fernsehen 1" und „Saarland Fernsehen 2" wurden in Stichproben oder anlassbezogen beobachtet. Hierfür steht der LMS eine Aufzeichnungs- und Auswertungsanlage zur Verfügung, die laufend für neue Übertragungstechniken (z. B. HD oder DAB+) optimiert wird und auf die Empfangswege Antenne, Kabel, Satellit und Online ausgelegt ist. Überprüft werden die Einhaltung der jeweiligen Programmschemata, die regionale Informationsleistung sowie die Ausgestaltung der Werbung und des Sponsorings bei den Hörfunkprogrammen sowie die Beschränkung auf werbliche Inhalte bei den TV-Angeboten. 2020 musste im Bereich des privaten Rundfunks eine Beanstandung ausgesprochen werden.

Auch im Jahr 2020 beteiligte sich die LMS wieder an der Schwerpunktanalyse zu Werbepraktiken im Rundfunk der Landesmedienanstalten. Hierbei wurden die 14 bundesweit reichweitenstärksten TVAngebote analysiert. Auffälligkeiten der Werbung können sich z.B. ergeben durch ihre spezielle Gestaltung, ihre besondere Platzierung, ihre ungewöhnliche Länge oder ihre besondere Kennzeichnung.

Telemedien, deren Anbieter:innen ihren Sitz im Saarland haben, werden dann beobachtet, wenn es in der Vergangenheit zu Verstößen gekommen ist oder sie eine publizistische Relevanz aufweisen. Im Rahmen von Social Media- und Telemedien-Screenings, insbesondere von Angeboten sogenannter "Influencer:innen", hat die LMS in mehreren Fällen, in denen Impressumsverstöße und Verstöße gegen die Pflicht zur Kennzeichnung von Werbung festzustellen waren, Verwarngeldverfahren eingeleitet, um die rechtswidrigen Zustände im Netz effektiver zu unterbinden. Die Verstöße wurden auf den Plattformen Facebook, Instagram, Twitter, YouTube und TikTok sowie anderen Web-Angeboten festgestell. In 31 Fällen wurde eine Verwarnung ausgesprochen und ein Verwarngeld festgesetzt wegen Verstoßes gegen die Impressumspflicht und/oder wegen Verstoßes gegen die Pflicht zur Werbekennzeichnung. Sechs Fälle mussten in ein Bußgeldverfahren übergeleitet werden. In einem Fall erfolgte nach erfolgloser Androhung der Vollstreckung von Forderungen aus einem Bußgeldbescheid
ein Vollstreckungsauftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher. In einem Fall eines Anbieters einer .de-Website mit fragwürdigen Beratungsangeboten hat die LMS im Wege der Amtshilfe durch die zuständige Gewerbeaufsicht Auskunft über die aktuell angezeigten Gewerbe des Anbieters erhalten.

Darüber hinaus untersuchte die LMS 56 Accounts von saarländischen Influencer:innen und über 5.000 Follower im Rahmen einer Schwerpunktanalyse der Landesmedienanstalten am Black Friday und Cyber Monday 2020. Hiervon wurden 20 Influencer:innen wegen fehlender oder unzureichender Impressumsangaben kontaktiert. Der Black Friday und der Cyber Monday wurden für OnlineRabattaktionen mit Influencer:innen genutzt. Die Landesmedienanstalten, die für die Aufsicht über die Einhaltung der Internet-Werberegeln zuständig sind, hatten Ende November eine Schwerpunktanalyse zur Werbekennzeichnung auf Instagram durchgeführt. Dabei wurde insbesondere auf die Kennzeichnung von Rabattcodes in Instagram-Stories geachtet. Unter den 1.334 gesichteten Influencer:innen. wurden bei 210 Verstöße festgestellt. Angebote enthielten keine Werbekennzeichnung und bei Beiträgen/Stories war die Kennzeichnung von Rabattcodes nicht ausreichend oder schlecht sichtbar.

## Jugendschutz

In der Aufsichtsaufgabe der LMS im Bereich des Jugendmedienschutzes ist eine Novelle des ist Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) in Kraft getreten, welche zur Ausweitung der Aufgaben der Medienanstalten führt.. So sind die neuen Regelungen insb. Anbieter sog. Video-Sharing-Dienste verpflichtet, Maßnahmen zum Jugendschutz zu ergreifen. Im JMStV werden nun auch die vom Medienstaatsvertrag (MStV) erfassten Anbieter:innen von Rundfunk und Telemedien ausgeweitet. Unter den Begriff der Telemedien fallen nach dem MStV nun bspw. auch Medienintermediäre und Medienplattformen.

Die LMS beteiligte sich 2020 an der Schwerpunktanalyse „Alternative Medien und Influencer:innen als Multiplikator:innen von Hass, Desinformation und Verschwörungstheorien" der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

## Glücksspielaufsicht

Seit 2008 ist die LMS im Saarland für die Glücksspielaufsicht im Internet zuständig. Sie unterstützt damit das saarländische Innenministerium beim Kampf gegen die Glücksspielsucht und illegale Glücksspielangebote. Insbesondere dem Jugend- und Spielerschutz kommt hierbei eine hervorgehobene Bedeutung zu. Konkret hat die LMS die Aufgabe, das Veranstalten und Vermitteln unerlaubter öffentlicher Glücksspiele im Internet sowie Werbung für unerlaubtes öffentliches Glücksspiel und unerlaubte gewerbliche Spielevermittlung im privaten Rundfunk und in Telemedien zu untersagen, soweit hierfür nicht das Glücksspielkollegium der Länder zuständig ist.

Auch 2020 war die LMS intensiv mit der ihr vom saarländischen Gesetzgeber durch das Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag übertragenen Zuständigkeit zur Untersagung des


#### Abstract

Veranstaltens und Vermittelns nicht erlaubter, öffentlicher Glücksspiele in Telemedien und von Werbung für nicht erlaubtes öffentliches Glücksspiel im Rundfunk und in Telemedien befasst.

Da es einem einzelnen Bundesland nicht möglich ist, effektiv gegen die Flut illegaler Internetangebote vorzugehen, hat die LMS weiterhin an der Koordinierung der Vollzugsaktivitäten der Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder mitgewirkt, mit dem Ziel, vorrangig die mit Abstand am stärksten nachgefragten Angebote durch ein arbeitsteiliges Zusammenwirken zu untersagen.

Eine besondere Rolle eingenommen hat die LMS, die als einzige Landesmedienanstalt nicht nur für die Aufsicht über die Beachtung werberechtlicher Bestimmungen durch private Rundfunkanbieter, sondern auch für die glücksspielrechtliche Untersagung von Werbung für unerlaubte Angebote nicht nur im Internet sondern auch im Rundfunk gegenüber dem Glücksspielanbieter zuständig ist, auch 2020 bei der Koordinierung der Zusammenarbeit der Medienaufsichtsbehörden und der Glücksspielaufsichtsbehörden. Als Glücksspielaufsichtsbehörde bemühte sich die LMS im Berichtszeitraum insbesondere um die Eindämmung der bundesweiten TV- und Internet-Werbung für ausschließlich für das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein lizenzierte Glücksspielanbieter.

Die LMS war zudem federführend im Länderkreis in die Erarbeitung eines Normvorschlages für die Einführung der Möglichkeit von IP-Blocking als Aufsichtsmaßnahme im Rahmen des neuen Glücksspielstaatsvertrages 2021 sowie eines Regelungsvorschlags, zur verbesserten Zusammenarbeit von Regulierungsbehörden mit Bezügen zur Glücksspielregulierung eingebunden. Des Weiteren war die LMS an der Erarbeitung eines Normvorschlags für ein verbessertes Payment Blocking als Aufsichtsmaßnahme sowie an der Weiterentwicklung des Rechts für Sportwetten und des Rechts kommerzieller Kommunikation im Glücksspielbereich beteiligt.


## Förderung von Medienkompetenz

Auf Grundlage des gesetzlichen Auftrags in § in § 60 Abs. SMG zur Medienkompetenzförderung im Saarland bietet das MedienKompetenzZentrum (MKZ) der LMS ein umfangreiches Weiterbildungsangebot für alle, unabhängig von Alter oder Beruf (www.mkz.LMSaar.de). Die Qualifizierungsangebote im Medienbereich werden in einem inhaltlich breit gefächerten, übersichtlich strukturierten, preislich attraktiven und gut zugänglichen Schulungsportfolio gebündelt. Die Angebote werden regelmäßig an aktuelle Erkenntnisse aus der Aufsichtstätigkeit der LMS, an die Entwicklung der Medien selbst sowie an Ergebnisse der Medienforschung angepasst. Weiterhin werden Anfragen und Bedarfe von Einzelnen, Gruppen sowie von Organisationen und Institutionen berücksichtigt.

Soziale Medien und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft bildeten 2020 einen Teil der Veranstaltungsschwerpunkte und damit der über 200 Fortbildungstermine. Auch die Themen Künstliche Intelligenz, digitale Kommunikation, weibliche Selbstinszenierung und Rollenbilder in digitalen Medien sowie digitales Lernen fanden aufgrund der Aktualität bei den MKZ-Veranstaltungen Berücksichtigung. Im Fokus des Interesses standen für die LMS dabei die Auseinandersetzung mit Nutzungsgewohnheiten, Kenntnisse über Bewertung und Einordnung von Inhalten und Wirkungsweisen sowie Einsatz- und Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Vermittlung von Medienkompetenz.

Von Mitte März bis Ende Mai mussten aufgrund der Corona-Pandemie mehr als 40 geplante Seminare abgesagt werden. Die LMS stellte deshalb den Seminarteilnehmer:innen Unterlagen mit themenspezifischen Inhalten zu abgesagten Seminaren zu Verfügung. Angesichts der pandemiebedingten Einschränkungen wurde ein Teil der für Mai geplanten MedienkompetenzFortbildungen von Präsenzveranstaltungen zu Webseminaren umgestellt. Aufgrund der positiven Erfahrungen und auch zur Vorsorge bei erneuten Beschränkungen wurden Teile des Programms des MKZ auch in Zeiten möglicher Präsenzveranstaltungen als Webseminare angeboten.

Die LMS wirkt als Gründungsmitglied der landesweiten AG Medienkompetenz maßgeblich darauf hin, sich landesweit über neueste Entwicklungen im Medienbereich auszutauschen und Eltern, Schüler:innen und Lehrkräfte über Risiken, aber auch Chancen und Möglichkeiten des Internets aufzuklären, die neue Medien heute für Heranwachsende bieten. Sie gibt die drei Faltblätter "Meine Daten!" heraus, der Grundschulkinder, Eltern und Lehrkräfte für den Umgang mit eigenen und fremden Daten sensibilisiert. Außerdem wird alle zwei Jahre jährlich ein Medienkompetenztag für verschiedene Zielgruppen veranstaltet.

## Bürgerservice Programmbeschwerde

Das von der LMS seit 2004 betriebene Internetportal www.programmbeschwerde.de bietet dem Publikum eine Anlaufstelle vorwiegend für Beschwerden über private Fernseh- bzw. Radioprogramme. In dieser Zeit hat es sich sowohl als Service für die Weiterleitung von klassischen Beschwerden an die jeweils zuständigen Stellen als auch als Informationsstelle für Anfragen etabliert. Im Jahr 2020 verzeichnete das Portal ein Rekordjahr: über 2.600 Meldungen gingen ein. Dies ist ein Zuwachs von $25 \%$ zum Vorjahr. Die Zahlen spiegeln die gestiegene Sensibilität für Qualität in den Medien und das Bedürfnis nach Information wieder. Aufgrund der Corona-Krise wurden sich viele Bürger:innen der Notwendigkeit gut recherchierter Informationen bewusst. Das Portal bietet neben dem Beschwerdetool auch übersichtlich aufbereitete Informationen zu Regulierung und Aufsicht.

## Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit

Anlässlich des Safer Internet Days 2020 stellten die LMS und die Arbeitskammer des Saarlandes gemeinsam mit Ammar Alkassar, Bevollmächtigter des Saarlandes für Innovation und Strategie, die Frage „Digitalisierung und Sicherheit - ein Widerspruch?". An sechs weiteren Aktionstagen klärte die Kampagne „Internet: mit Sicherheit" im ganzen Land Saarländer:innen über potentielle Gefahren im Internet auf.

Die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie nahm die LMS als Chance, neue Veranstaltungsformate zu entwickeln, die Vernetzung und Austausch auch digital ermöglichen. Statt großer Veranstaltungen vor Ort initiierte die LMS Webkonferenzen, die online übertragen wurden und auf Facebook und YouTube als Live-Stream zu sehen waren. Teilnehmer:innen konnten sich aktiv beteiligen und mit den Sprecher:innen in Austausch treten.

Menschen aus ganz Deutschland nahmen an der dreistündigen Webkonferenz "Weibliche Rollenbilder, KI und Social Media - Herausforderungen für Medienethik und Recht" teil und haben live mit verfolgt, wie komplex Frausein in der medialen Welt heutzutage sein kann. Sie nutzten die Gelegenheit, sich mit namhaften Expert:innen aus den Bereichen Forschung, Ethik und Recht sowie Influencer:innen und prominenten Frauen persönlich auszutauschen.

Impulse für eine faire digitale Gesellschaft gab die interaktive Webkonferenz "Meinung-Macht-Medien" im Rahmen der bundesweiten Aktionstage Netzpolitik \& Demokratie. Mit diesem Angebot bot die LMS gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung ein Forum, um sich über die Themen Demokratie, Meinungsbildung und Digitalisierung auszutauschen.

Darüber hinaus hat die LMS zahlreiche Fortbildungen, Workshops und Seminare für unterschiedliche Zielgruppen ihres MedienKompetenzZentrums angeboten. Das interaktive Live-Format "Online Elternabend: Medienwelt heute - digitale Medien im Familienalltag" informierte Eltern über die Themen Streaming, Bildschirmzeiten und Messenger in Familie, Schule und Altag.

## Saarbrücker Medienimpulse

Ausschnitte aus Veranstaltungen, Statements und Interviews zu Themen aus der Medienwelt werden regelmäßig im Portal Saarbrücker Medienimpulse veröffentlicht: www.medien-impulse.de.

## Social Media Auftritte / Social Media, App- und Web-Report

Die LMS und ihre Projekte sind außerdem auf Facebook, Twitter, Instagram, TikTok und YouTube präsent, wo laufend über aktuelle Entwicklungen und Neues aus der Medienwelt informiert wird.

## LMS-Betaraum - Zentrum für digitale Kompetenz

Um den Menschen die Chancen der Digitalisierung verständlich und zugänglich zu machen, hält die LMS seit 2016 den sogenannten LMS-Betaraum - Zentrum für digitale Kompetenz - bereit, bei dem VRBrillen, Social Media Apps, digitale Assistenten, Augmented-Reality-Anwendungen u. v. m. getestet werden können. 2018 wurde das Zentrum für digitale Kompetenz um den LMS-Betaraum II mit den Schwerpunkten Coding, Robotik, Künstliche Intelligenz und Gaming erweitert. Interessierte Bürgerinnen und Bürger aller Altersstufen hatten im Berichtszeitraum zu den wöchentlichen Besuchszeiten oder individuell in Besuchergruppen die Möglichkeit, sich in den beiden Räumen auf eine Erlebnisreise in die Welt der digitalen Medien zu begeben und sich über die neuesten Innovationen im Medienbereich zu informieren. Im Berichtsjahr wurde begonnen, Teile des Betaraums zu "mobilisieren" und ein Konzept zur Demonstration einzelner Anwendungen außerhalb der LMS vorzusehen. Coronabedingt konnte dies jedoch noch nicht durchgeführt werden.

## Zusammenarbeit mit den anderen Landesmedienanstalten und anderen Glücksspielaufsichtsbehörden

Im Berichtsjahr war die Direktorin der LMS Mitglied im Fachausschuss III (Medienkompetenz, Nutzerund Jugendschutz, lokale Vielfalt). Sie war im Berichtsjahr zudem Mitglied der ZAK, der DLM und der KEK. Darüber hinaus war die LMS 2020 in der TKLM, der PTKO/TKLM, in den Prüfgruppen der KJM sowie der ZAK und in anstaltsübergreifenden Arbeitsgruppen vertreten. Der stellvertretende Direktor war Vorsitzender der AG Verfahren der KJM und vertrat die LMS zudem in der AG Aufsicht und in der AG Regelungsbedarf der Glücksspielreferenten der Länder.

## Verabschiedung von Satzungen, Richtlinien, Verträgen, Resolutionen

Zum 7. November 2020 ist der neue Medienstaatsvertrag (MStV) in Kraft getreten. Dessen Regelungen stärken den Jugendmedienschutz, gewährleisten mehr Transparenz im Hinblick auf den Meinungsbildungsprozess und sichern den Medienpluralismus und somit die Meinungsvielfalt. Zentraler Punkt ist die diskriminierungsfreie Auffindbarkeit und Präsentation von Angeboten oder Inhalten, d.h., dass Algorithmen von Intermediären bestimmte Onlineangebote bei deren Anzeige nicht gezielt bevorzugen oder benachteiligen dürfen. Damit einher geht eine Aufgabenerweiterung der Medienanstalten insbesondere im Aufsichtsbereich mit Blick auf Medienintermediäre.

Der neue Medienstaatsvertrag hat der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) die Werbeaufsicht für bundesweit ausgerichtete Telemedien sowie die Aufsicht über die Einhaltung journalistischer Sorgfaltspflichten bei journalistisch-redaktionelle gestalteten Telemedien übertragen. Die Medienanstalten werden mit den Akteuren der Social-Media-Branche weiterhin im Dialog stehen, um eine pragmatische Umsetzung der neuen Anforderungen sicherzustellen. Die neuen staatsvertraglichen Aufgaben der Landesmedienanstalten werden in Anpassungen bestehender Regelwerke wie namentlich einer Werbe- und einer Gewinnspielsatzung sowie in neuen Satzungen (insbesondere Public-Value-Satzung, Satzung zu Medienplattformen und Benutzeroberflächen, Satzung zu europäischen Produktionen und Intermediäre-Satzung) konkretisiert. Diese Satzungen sind nach erfolgter Entscheidung in den Gremien der 14 Landesmedienanstalten sukzessive seit dem 15. April 2021 in Kraft getreten.

## Saarland Medien GmbH - Film- und Gamesförderung

Die Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH folgt seit 1998 Ihrem Auftrag, die Entwicklung des Medienstandortes Saarland weiter zu entwickeln. Im Zuge dessen organisiert sie kulturelle und wirtschaftliche Filmförderung, bietet die Dienstleistung einer Filmcommission an und fördert seit 2018 den Gamessektor im Saarland. Die LMS sowie das Saarland sind zu je gleichen Teilen Gesellschafter der Gesellschaft.

Neben der Vergabe der saarländischen Filmförderung und der Durchführung von Qualifizierungsangeboten stand für die Gesellschaft insbesondere die Ent- und Abwicklung von Corona-

Hilfen für die saarländischen Kinos im Fokus. Zudem konnte auch erstmals der Saarländische Landesprogrammpreis Kino vergeben werden.

Im Geschäftsjahr 2020 konnte die seit 2019 erfolgende Förderung des „Gamingstandortes Saarland" in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei des Saarlandes so fortgeführt werden, dass erstmals auch eine Projektförderung für den Gamesbereich eröffnet werden konnte, durch welche saarländischen Entwicklern der Zugang zu Bundesmitteln ermöglicht wurde.

## Location Guide Großregion/Production Guide Großregion

Mit der Filmmotivdatenbank Location Guide und dem Portal für Filmdienstleister Production Guide unterstützt die Saarland Medien GmbH als Film Commission Filmschaffende bei der Realisierung ihrer Filmprojekte. Mit Hilfe des Location Guides konnte eine Location Tour für die Gewinner des Filmfestivals Max Ophüls Preis durchgeführt werden.

## Kampagne Onlinerland Saar

Seit Juni 2005 wird die Kampagne „Onlinerland Saar" in Trägerschaft des Vereins MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. in Zusammenarbeit mit der Landesmedienanstalt durchgeführt und von der Staatskanzlei des Saarlandes, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes sowie der Landesmedienanstalt Saarland gefördert. Die Schirmherrschaft hat Ministerpräsident Tobias Hans inne (www.onlinerlandsaar.de).

Ziel ist es, Saarländer:innen (insbesondere der Generation 60+) mit verschiedenen attraktiven (Einstiegs-) Angeboten an das Internet heranzuführen, ein wohnortnahes Bildungsangebot bereitzustellen und so die Onlinerquote nachhaltig zu steigern. Seit 2016 finden die Kursangebote unter ausschließlichem Einsatz von Tablet-PCs statt. Im April 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie das Kursangebot in den virtuellen Raum übertragen und in Webinare umgewandelt: „Onlinerland Saar - virtuell". Kurse in Präsenz konnten nur temporär stattfinden.

Daneben wird in Kooperation mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie seit 2016 ein zweites Modul, das Virtuelle Mehrgenerationenhaus, durchgeführt: In 2020 konnten „Virtuelle Mehrgenerationenhäuser" in drei weiteren Modellkommunen mit jeweils 15 Teilnehmer:innen eröffnet werden. Das Netzwerk besteht nun aus 18 Modellkommunen. Das Projekt wird vom Büro des "Onlinerlandes" in Saarbrücken und von regionalen Ansprechpartnern, welche die Kommunen zur Verfügung stellen, koordiniert. Auch dieses Modul war von der Corona-Pandemie betroffen und forderte, wo möglich, Umplanungen.

## Projekt Media \& Me

"Media and $\mathrm{Me}^{"}$ ist ein Projekt des MedienNetzwerks SaarLorLux e.V., das durch die Landesmedienanstalt Saarland gefördert wird. Es dient der praxisorientierten Medienqualifizierung und damit der Förderung der Qualifizierung im Medienbereich und der Förderung des Medienstandortes.

Ziel des Projektes ist es, Qualifizierungsangebote für junge Medienschaffende in der Großregion zu bündeln und dem Nachwuchs der Medienunternehmen eine strukturierte Qualifizierung anzubieten. Hierbei sollen den Teilnehmer*innen nicht nur Medienkompetenz, journalistisch-technische Fähigkeiten, Kenntnisse im Medienrecht/-ethik vermittelt, sondern sie sollen insbesondere auch für die großregionale Berichterstattung sensibilisiert werden.

Durch die thematischen Schwerpunkte und die große Anzahl an Projektpartnern bauen die Teilnehmenden ein berufliches Netzwerk auf. Die Partner leisten einen Beitrag zur Sicherung und zum Ausbau des Medienstandortes der Großregion und bilden zwischenzeitlich ein Netzwerk, das auch außerhalb des Projektes Kooperationen hervorbringt.

## Projekt „Das ERBE on Tour"

Die Landesregierung hatte die Ausstellung „DAS ERBE" in Landsweiler-Reden initiert, um auch nach dem Ende des Steinkohlebergbaus im Saarland an die kulturelle und historische Bedeutung der bergbaugeprägten Zeit zu erinnern. Nach der Schließung wurde sie digitalisiert und wird seither zusammen mit Museen, Kultureinrichtungen und Archiven im Google Cultural Institute (App: Google Arts \& Culture) präsentiert. Diese digitale Fassung ist das Herzstück der Wanderausstellung „Das ERBE on Tour". Seit 2018 wird im Medienkompetenzprojekt „Das ERBE on Tour" des MedienNetzwerks SaarLorLux e.V. (MNS) anhand der virtuellen Exponate die Geschichte des Saarlandes digital erlebbar gemacht, die Medienkompetenz der Besucherinnen und Besucher gestärkt und Kulturvermittlung in der digitalen Welt angeregt. Dabei lassen digitalisierte Exponate, virtuelle Ausstellungsräume, historische Filmdokumente und Virtual Reality die Besucherinnen und Besucher in die Geschichte des saarländischen Bergbaus eintauchen. Mit Hilfe von modernen Erlebnismöglichkeiten werden sie mit Tablets, Smartphones und VR-Brillen von stillen Betrachtern zu aktiven Erforschern auf Entdeckungsreise. Noch nie dagewesene Perspektiven eröffnen sich, ein ganz modernes Erfahren von Kultur und Geschichte über Generationen hinweg wird geboten.

Die für 2020 geplanten Aktionstage mit stärkerer Fokussierung auf den Bildungsbereich konnten aufgrund der Corona-Pandemie-bedingten Absage aller Großveranstaltungen und der teilweisen Schließung der Schulen zu einem großen Teil nicht durchgeführt werden. Alternativ wurde mit „Das Erbe on Tour - Schulbox" digitale Wege eröffnet, auch in Pandemiezeiten die Schulen weiterhin erfolgreich zu erreichen. Das Projekt endete, da für 2021 keine Anschlussfinanzierung mehr gefunden wurde.

## Projekt „DoppelEinhorn"

Am 23. Mai 2018 wurde die Kampagne \#DoppeIEinhorn vom MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. und der Landesmedienanstalt Saarland ins Leben gerufen. Das \#DoppelEinhorn wirbt in den sozialen Medien und im öffentlichen Raum für Demokratie und Meinungsfreiheit und setzt gleichzeitig ein klares Zeichen gegen Hass und Hetze. Das Modellprojekt wird mit Mitteln des Bundesprogrammes „Demokratie Leben!" über das Sozialministerium gefördert. Eine zusätzliche Förderung erhält die Kampagne seit

2018 speziell für die Schulveranstaltungen vom Landesministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Sowohl die schwerpunktmäßig geplanten praktische medienpädagogische Präventionsarbeit in saarländischen Schulen wie auch die Schulveranstaltungen konnte aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie vorgesehen umgesetzt werden. Alternativ wurde daher ein projekteigener Kanal auf der Social Media Plattform TikTok aufgesetzt. Ziel ist hierbei, durch regionale Influencer:innen die Zielgruppen des Projekts mit regelmäßig gepostetem Content zu den Themen Hass und Hetze, Demokratie und freie Meinungsäußerung zu sensibilisieren.

## 3. Darstellung der Lage

Die Bilanzsumme zum 31.12.2020 beträgt 5.048.356,73 €. Das Eigenkapital beläuft sich zum Jahresende auf 3.085.661,27€ und setzt sich zusammen aus Basiskapital in Höhe von 2.060.000,00 €, einem Gewinnvortrag in Höhe von 168.850,16 € und dem Jahresergebnis in Höhe von $856.811,11 €$. Die Finanzlage ist geordnet. Die Zahlungsverpflichtungen konnten jederzeit erfüllt werden. Die Zahlungsfähigkeit ist auch in Zukunft gesichert und erlaubt die Durchführung der geplanten und begonnenen Maßnahmen.

## Übersicht über die Ertragslage

Die Erträge setzen sich aus Erträgen aus Rundfunkbeitrag, Zuwendungen, Leistungserlösen, Umsatzerlösen, Rundfunkhilfe Bund, Rundfunkhilfe Land, sonstigen betrieblichen Erträgen und Zinserträgen zusammen und betrugen im Berichtszeitraum 3.824.612,23€.


Die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag machen mit 2.165.030,32 € rund 56,8 \% der Gesamteinkünfte aus. Infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (vgl. C) 5 c)) erhöhen sich ab August 2021 die Erträge, da der Anteil der Medienanstalten nunmehr auf Basis eines Rundfunkbeitrags in Höhe von $18,36 €$ errechnet wird (zuvor: 17,50€). Dies führt zunächst zu Mehrerträgen von ca. $90 \mathrm{~T} €$ in 2022. Nach der zuletzt erfolgten Schätzung des NDR-Beitragsservices auf Basis der 18,36 € kann nach zunächst erfolgtem Anstieg für die Zukunft demgegenüber dennoch von leicht wieder sinkenden Einnahmen ausgegangen werden.

Bei den Zuwendungen in Höhe von $404.336,16 €(10,6 \%)$ handelt es sich um Erträge aus einer Förderung im Bereich Ausbildung, Zuwendungen zur Durchführung der Glücksspielaufsicht sowie um eine pauschalierte Personal- und Sachkostenerstattung für die Medienkompetenzförderung. Diese Erträge sind abhängig von der Wahrnehmung der Aufgaben. Die Zuwendungen erfolgen zweckgebunden für Projekte oder die Wahrnehmung der definierten Aufgaben.

Die Leistungserlöse betragen mit $40.262,01 € 1,1 \%$ der Gesamteinkünfte. Es ist von einer weitgehend konstanten Entwicklung auszugehen; ein leichter Anstieg ist infolge der neuen Aufgaben des MStV im Abgaben- und Gebührenbereich möglich.

Der Anteil der sonstigen betrieblichen Erträge an den Gesamteinkünften beträgt mit 711.062,72€ 19 \%. Die ist mit 673.837,48€ im Wesentlichen auf die Auflösung von Rückstellungen zurückzuführen. Bei den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen ist mit einem Anstieg zu rechnen, da die LMS Aufwendungen aus den Geschäftsbesorgungen gegenüber der Saarland Medien GmbH und dem Mediennetzwerk SaarLorLux e.V. ab 2022 in angemessenem Umfang zur Abrechnung bringen wird.

Die Umsatzerlöse aus den Mieterträgen entsprechen mit 12.384,00 € 0,3 \% der Erlöse. Für die Zukunft kann von einer weitgehend konstanten Einnahmesituation ausgegangen werden.

Die Zinserträge sind mit 21,69€ bzw. 0,0 \% rückläufig. Wann wieder steigende Zinserträge zu erwarten sind, ist derzeit nicht ersichtlich.


## Übersicht über die Aufwandslage

Die Aufwendungen setzen sich aus Transferaufwendungen, Personalaufwand, Abschreibungen, sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Zinsen und ähnlichen Aufwendungen und Steuern zusammen. Sie betrugen im Berichtszeitraum 2.967.801,12€.


## Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen stellen mit 454.284,51 € einen Anteil von 15,3 \% an den Gesamtaufwendungen dar und werden zur Erstellung von Leistungen im Rahmen der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages eingesetzt.

## Personalaufwand

Die Personalaufwendungen machen mit 1.469.488,40 € einen Anteil von 49,5 \% an den Gesamtaufwendungen aus. Der Anteil ist geprägt von länger dauernden Vakanzen (Direktorin; Verwaltungsleitung; Pressestelle) sowie langfristigeren Erkrankungen. Die Entwicklung erfolgt gemäß den Änderungen im öffentlichen Dienst sowie der allgemeinen Entwicklung im Bereich der Aufwendungen für die Altersvorsorge und soziale Abgaben.

## Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen stellen mit 800.905,28€ einen Anteil von $27 \%$ an den Gesamtaufwendungen dar. Die zukünftige Entwicklung wird voraussichtlich gemäß der allgemeinen Preisentwicklung verlaufen.

## Abschreibungen

Die zukünftige Entwicklung der Abschreibungen (88.666,89€, Anteil 3,0 \%) wird leicht ansteigen infolge zuletzt nicht durchführbarer Investitionen.

## Zinsaufwendungen

Die Zinsen stehen in Zusammenhang mit der Bilanzierung von Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen und machen mit $153.675,04 € 5,2 \%$ der Gesamtaufwendungen aus.

## Sonstige Steuern

Sonstige Steuern sind mit 781,00€ erfasst; es handelt sich hierbei um die Kfz-Steuer für drei Dienstkrafffahrzeuge (davon eines für das Projekt Onlinerland).

## 4. Prognosen-, Chancen- und Risikobericht

## a. Voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung

Die mittelfristige Finanzplanung wurde vom Medienrat für den Nachtragswirtschaftsplan 2020 in seiner 152. Sitzung am 28.09.2020 festgestellt. Aus ihr geht hervor, dass die auf Basis der Schätzung für das Jahr 2020 fortgeschriebene Einnahmesituation eine leicht sinkende Einnahmesituation bei den Rundfunkbeitragseinnahmen in den Folgejahren erwarten lässt.

Demgegenüber kann infolge des Beschlusses des BVerfG vom 20.07 .2021 (vgl. C) 5. c)) von höheren Einnahmen ausgegangen werden, da das Rundfunkbeitragsaufkommen nunmehr auf Basis eines Rundfunkbeitrags in Höhe von 18,36€ermittelt wird. Zudem sind zusätzliche Einnahmen zu erwarten, da die LMS Leistungen im Rahmen der Geschäftsbesorgungen, der Personalverwaltung, der juristischen Betreuung, der Nutzung der IT-Infrastruktur und IT-Betreuung im allgemeinen Verwaltungsbetrieb sowie im Geschäftsbetrieb der Projekte aus Tätigkeiten für die Saarland Medien GmbH sowie für das MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. ab 2022 in Rechnung stellen wird.

Die Entwicklung des Personalaufwands sowie der sonstigen betrieblichen Aufwendungen wurde an die zu erwartenden Tarifabschlüsse und die allgemeine Preisentwicklung angepasst. Aufgrund gestiegener Anforderungen sowie zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Digitalisierung und aus dem seit Ende 2020 geltenden MStV ist für 2022 die Besetzung zweier neuer Stellen geplant.

## b. Chancen der zukünftigen Entwicklung

Durch die Erhöhung des seit 2009 gleichen Rundfunkbeitrags von $17,50 €$ auf $18,36 €$ aufgrund des Beschlusses des BVerfG wird die Einnahmensituation der LMS verbessert. Es werden ca. 85-90 T€ Mehreinnahmen pro Jahr gegenüber den bisherigen Annahmen prognostiziert.

## c. Risiken der zukünftigen Entwicklung

Auch unter Zugrundlegung des nun höheren Rundfunkbeitrags wird in den Prognosen des NDRBeitragsservice in den Folgejahren eine wieder sinkende Einnahmesituation bei den Rundfunkbeitragseinnahmen erwartet. Zur Bewältigung der Aufgaben der LMS ist voraussichtlich weiteres Personal notwendig.

Die LMS ist die einzige Landesmedienanstalt in Deutschland, die zugleich auch unmittelbar Glücksspielaufsichtsbehörde für die Bereiche Fernsehen und Internet ist. Für diesen nach dem AG GlüStV Saar und dem SMG gesetzlichen Auftrag erhält sie zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Zuwendungen. Infolge des neuen, ab 01.07.2021 geltenden Glücksspielstaatsvertrags wurde eine Gemeinsame Glücksspielanstalt der Länder (GGL) ins Leben gerufen, auf welche mittelfristig zumindest Teile dieser Aufgaben übergehen werden. Für die Aufsicht über Online-Casinos wird die GGL allerdings nicht zuständig sein. Eine Vernetzung Glücksspiel- und medienrechtlicher Debatten über die LMS als in
beiden Sphären beheimatete Behörde bleibt ein zentraler strategischer Wert im Hinblick auf die Kohärenz von Regulierung.

Im Zusammenhang mit der COVID-Pandemie sind weitere Risiken derzeit nicht erkennbar.
Risiken, die bestandsgefährdend sind oder wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Kapitallage haben könnten, sind nicht erkennbar.

## d. Gesamteinschätzung der zukünftigen Entwicklung

In den kommenden Jahren ist trotz der angehobenen Rundfunkbeiträge mit einem Jahresfehlbetrag zu rechnen. Dieser kann allerdings noch durch den Gewinnvortrag ausgeglichen werden. Dabei bestimmt sich die Höhe der Ausgaben am tatsächlichen Bedarf aufgrund derjenigen, der LMS durch den Medienstaatsvertrag und das Saarländische Mediengesetz übertragenen Aufgaben. Während die Ausgaben dem Trend steigender Verbraucherpreise sowie höher Tarifiöhne folgend weiter steigen, bleiben die Einnahmen aus Rundfunkbeiträgen auf nahezu gleichem Niveau, machen dabei aber ohne Berücksichtigung der durchlaufenden Posten Rundfunkhilfen Bund und Land (491 T€) sowie der einmaligen Auflösungserträge aus Rückstellungen (673 T€) 81,50\% der Erträge der LMS aus. Damit sind die künftigen Jahresfehlbeträge weiterhin der aus Sicht der LMS unzureichenden Einnahmesituation geschuldet. Dem kann adäquat begegnet werden, wenn die Einnahmesituation der LMS als kleiner Medienanstalt mit denselben Aufgaben wie sie großen zufallen, im Rahmen eines Finanzausgleichs oder der Anhebung des Sockelbetrags verbessert wird.

Saarbrücken, 30. November 2021


## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

## BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Landesmedienanstalt Saarland Anstalt d. öffentl.R.

## Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Landesmedienanstalt Saarland Anstalt d. öffentl.R. - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzie-rungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Landesmedienanstalt Saarland Anstalt d. öffentl.R. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und

Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfült. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäBiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

## Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes
frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes $\mathrm{Maß}$ an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellen deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernüntigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus $\square$

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Forfführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehöri-
gen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt inre Unternehmenstätigkeit nicht mehr forfführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Fi-nanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dillingen, 30.11.2021


# Allgemeine Auftragsbedingungen <br> für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften 

1. Geltungsbereich
(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Aufrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen
(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
(3) Ändert sich die Sach-oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden berufichen Außerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggobers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie de gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unteriassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übemehmen.
(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Untemehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichtorstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden, Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruffichen Aublerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen - sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Malingelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darübe hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1 die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirt schaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Außerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Åußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschafisprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze ( $\$ 323$ Abs. 1 HGB § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB .
(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnah me von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß $\S 54$ a Abs. 1 Nr .2 WPO auf 4 Mio . $€$ beschränkt.
(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auf traggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.
(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
(5) Ein einzeiner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtiche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in meireren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. $€$ in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Korper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpficht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Sestimmungen fur Hilfeleistung in Steuarsacion

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.
(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die taufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
(6) Die Bearbeitung besonderer Einze|fragen der Einkommensteuer, Korperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Fi-nanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechttichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die voliständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übemommen.

## 12. Elektronische Kommunikution

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Texfform informieren.

## 13. Vargütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz veriangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Stroitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recint

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

## Rechtliche und steuerliche Grundlagen



Nutzungsordnung des MedienKompetenzZentrums und der technischen Geräte und Anlagen der Landesmedienanstalt Saarland (Nutzungsordnung MKZ),

Richtlinie der Landesmedienanstalt Saarland für die Förderungen im Bereich der Medienkompetenz,

Satzung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) über saarländische Fensterprogramme in bundesweiten Fernsehprogrammen (Fensterprogramm-Satzung).

Aufgabenschwerpunkte der LMS:
Auble

Mitwirkung bei der Zulassung bundesweit verbreiteter privater Rundfunkprogramme,

Prüfung der Zulassungsfähigkeit landesweit verbreiteter und lokaler privater Rundfunkprogramme,

Aufsicht über die zugelassenen Veranstalter und Kontrolle der im Saarland verbreiteten privaten Programme,

Mitwirken bei der Verfügbarmachung und Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten und Zuweisung an den privaten Rundfunk,

Gewährleistung und Untersagung der Weiterverbreitung von Angeboten über das Kabel,

Förderung der Medienkompetenz,

Förderung und Entwicklung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland einschließlich Filmförderung,

Untersuchung und Erhebung zu Fragen der Programminhalte, insbesondere der Programmqualität,

Beitrag zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich sowie zur Medienerziehung,

Entwicklung und Förderung von Innovationen bei der technischen Infrastruktur für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen privater Veranstalter im Saarland,

Ermöglichung der Verbreitung privater Rundfunkprogramme durch neuartige Rundfunktechniken und der Verbreitung neuartiger Rundfunkdienste durch Modellversuche,

Zusammenarbeit mit den übrigen Landesmedienanstalten, insbesondere bei der Aufsicht über die bundesweiten Hörfunk- und Fernsehprogramme sowie der Aufsicht über Telemedien, das Bemühen, dass jeweils ein landesweites Vollprogramm für Hörfunk und Fernsehen veranstaltet wird,

Förderung des interregionalen Medienraumes SaarLorLux, zuständige Stelle für das Saarland gemäß Glücksspielvertrag.

Geschäftsjahr:

Basiskapital:

Direktorin:

Kalenderjahr
$€ 2.060 .000,00$ (Vorjahr: $€ 2.060 .000,00$ )

Die Direktorin wird vom Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von sieben Jahren gewällt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Die Direktorin nimmt die Aufgaben der Landesmedienanstalt Saarland wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie entscheidet über Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der Landesmedienanstalt Saarland.
Die Direktorin vertritt die Landesmedienanstalt Saarland gerichtlich und außergerichtlich und regelt die Organisation und Geschäftsverteilung. Sie ernennt die Beamtinnen und Beamten der Landesmedienanstalt Saarland und ist deren Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. Gegenüber den übrigen Bediensteten nimmt sie die Aufgaben des Arbeitgebers wahr.
Frau Ruth Meyer ist seit 01. Mai 2020 Direktorin der Landesmedienanstalt Saarland. Bis 30. September 2019 war Herr Uwe Conradt Direktor der Landesmedienanstalt Saarland. In der Übergangszeit wurden die Geschäfte von dem stellvertretenden Direktor, Herrn Dr. Jörg Ukrow, übernommen.

Die Direktorin wird nach Maßgabe des Saarländischen Mediengesetzes von dem stellvertretenden Direktor vertreten. Seit dem 01. Mai 2003 ist Herr Dr. Jörg Ukrow, Saarbrücken, stellvertretender Direktor der Anstalt.

Medienrat :
Die Zusammenarbeit des Medienrats folgt dem Grundprinzip der Repräsentation gesellschaftlich relevanter Gruppen. Die Mitglieder (gemäß § 56 SMG) werden jeweils für vier Jahre entsandt. Sie sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Der Medienrat hat für die Dauer seiner Amtszeit vier ständige Fachausschüsse eingesetzt:

- Ausschuss für Grundsatzfragen,
- Ausschuss für Medieninhalte und Recht,
- Wirtschafts- und Finanzausschuss,
- Fachausschuss Medienkompetenz.

Die Zuständigkeiten des Medienrats sind in § 57 SMG abschlieBend geregelt.

Die Mitglieder des Medienrats sind dem Anhang (Anlage I) zu entnehmen.

Beschlussfassung über den Vorjahresabschluss:

Der Medienrat hat den Vorjahresabschluss am 13.06.2019 festgestellt und die Verwendung des Jahresergebnisses in der im Jahresabschluss vorgenommenen Form einstimmig genehmigt.

In derselben Sitzung wurde dem Direktor, Herrn Uwe Conradt, für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 einstimmig Entlastung erteilt.

## Wirtschaftliche Grundlagen

## Finanzierung

Grundlage ist der Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland (Rundfunkstaatsvertrag) vom 31. August 1991, in der derzeit gültigen Fassung, der die Rahmenbedingungen für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk des vereinten Deutschland regelt, normiert in Artikel 5 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag (RfinStV). Seit dem 8 . Rundfunkänderungsstaatsvertrag beträgt die Höhe des Anteils der Landesmedienanstalten 1,8989 von Hundert des Rundfunkbeitragsaufkommens.

Von dem jährlichen Gesamtbeitrag des Anteils aller Landesmedienanstalten erhält jede Anstalt vorab einen Sockelbetrag in Höhe von $T € 511$. Der restliche, auf die Medienanstalten entfallende Anteil des Rundfunkbeitrages, wird nach einem Schlüssel aufgeteilt.


## Beteiliguna an anderen Unternehmen

Die Landesmedienanstalt Saarland hat in 1999 gemeinsam mit dem Saarland eine Gesellschaft zur Förderung des Medienstandortes Saarland, die "Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Me-dien- mit beschränkter Haftung" gegründet.

Gesellschaftszweck der durch das Land und durch die Landesmedienanstalt Saarland zu je $50 \%$ finanzierten GmbH ist die Förderung des Medienstandortes Saarland durch Koordinierung und Förderung vorhandener, sowie Durchführung eigener Maßnahmen. Hierzu hat die Landesmedienanstalt Saarland für 2020 Mittel in Höhe von $T € 70$ der Saarland Medien mbH bereitgestell.

Für die Saarland Medien mbH sind die Handlungsfelder kulturelle Medienförderung (Film, Video, Online), Aus- und Fortbildung, Förderung des Medienstandortes, Technische Infrastruktur (Rundfunk- und Kommunikationstechnik) und Medienforschung (Medienwirkung, Mediennutzung und Entwicklung von Lehrprogrammen) vorgesehen. Von diesem integrierten Konzept erwarten die Gesellschafter eine Chance für die zukunftsorientierte Weiterentwicklung bereits im Land vorhandener wirtschaftlicher und kultureller Angebote und einen dynamischen Mitteleinsatz für jeweilige Schwerpunkte und Synergien. Die LMS erfüllt mit ihrem Engagement in diesem Bereich auch ihre gesetzliche Aufgabe, zur Förderung des Medien- und Medienforschungsstandortes Saarland beizutragen.

## Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung

## nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

I. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge
a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Gemäß § 58 Abs. 5 bis 8 SMG i. V.m. § 10 der Geschäftsordnung der LMS (GeschO LMS) werden die geschäftsführenden Aufgaben durch den Direktor bzw. die Direktorin wahrgenommen. Die Aufgaben des Direktors bzw. der Direktorin sind in §58 Abs. 6 bis 8 SMG und § 10 GeschO LMS niedergelegt. Ein Geschäftsverteilungsplan für die LMS liegt vor. Die getroffenen Regelungen sind für die LMS angemessen.

Nach unseren Feststellungen erfolgt eine sachgerechte Einbindung des Medienrats als Überwachungsorgan und seiner Ausschüsse in die Entscheidungsprozesse durch den Direktor bzw. die Direktorin.
b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die Organe der Anstalt sind gemäß § 55 Abs. 4 SMG i. V. m. § 2 Abs. 5 GeschO LMS - der Medienrat,

- der Direktor bzw. die Direktorin.

Der Medienrat hat sich im Geschäftsjahr 2020 zu 3 Sitzungen zusammengefunden.
Gem. § 14 Abs. 3 LMS-GO fand an seiner Stelle eine Sitzung des Hauptausschusses statt.

Die konstituierende Sitzung dieser Amtszeit fand am 29. Januar 2019 statt.
Er bildet gem. § 8 Abs. 1 GeschO LMS aus seiner Mitte ständige Ausschüsse mit beratender Funktion.

Ständige Ausschüsse sind:

- Hauptausschuss
(3 Sitzungen in 2020)
- Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und

Zulassung
(4 Sitzungen in 2020)

- Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation
(4 Sitzungen in 2020)
- Wirtschafts- und Finanzausschuss
(5 Sitzungen in 2020)
- Fachausschuss Medienkompetenz
(4 Sitzungen in 2020)
Zu allen Sitzungen des Medienrats und seiner Ausschüsse wurden Niederschriften angefertigt, die wir einsehen konnten.
c. In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzeInen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Frau Ruth Maria Meyer, seit 01.05.2020 Direktorin der LMS, nimmt in dieser Eigenschaft seit dem 05.06.2020 zugleich die Geschäftsführung der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mbH (§ 7 des Gesellschaftsvertrags der GmbH) wahr. Sie gehörte gemäß eigenen Angaben keinen Kontroll- und Beratungsgremien an.

Der stellvertretende Direktor, Herr Dr. Ukrow, war angabengemäß weder in Aufsichtsräten noch anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig.
d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/ Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Geschäftsleitung wird im Anhang als Gesamtbetrag angegeben.
Die Vergütung des Überwachungsorgans Medienrat wird nicht individualisiert angegeben. Gem. § 9 GO LMS sowie § 56 Abs. 3 SMG erhalten das Vorsitz führende

Mitglied sowie dessen Stellvertreter:in eine monatliche Aufwandsentschädigung.
e. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche? Entfält.

## II. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen
a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten sind in einem Organigramm und einem Geschäftsverteilungsplan dargestellt. Darüber hinaus gibt es eine Organisationsverfügung. Sie unterliegen der regelmäßigen Überprüfung und Aktualisierung.
b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Derartige Anhaltspunkte ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht.
c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Es gelten die Richtlinien der Landesregierung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung. Darüber hinaus wird grundsätzlich das 4-AugenPrinzip angewendet. Ferner kontrolliert die Geschäftsleitung alle Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge und entscheidet über wesentliche Beschaffungen. Zudem unterliegt die LMS der Überprüfung durch den Landesrechnungshof.
d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Der Direktor bzw. die Direktorin nimmt gem. § 58 Abs. 6 SMG i. V. m. § 10 Gescho LMS die Aufgaben der LMS wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. So entscheidet er bzw. sie gem. § 58 Abs. 6 SMG bzw. § 10 Abs. 1 GeschO LMS über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS.

Die Entscheidungsbefugnisse des Medienrats sind in § 57 SMG festgelegt.
Gem. § 7 FO bedarf es für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen durch die Anstalt, die zu Ausgaben in zukünftigen Geschäftsjahren führen können, eines Beschlusses des Medienrats, soweit diese Ausgaben einen Betrag von $€ 20.000,00$ pro Einzelfall bzw. einen Gesamtbetrag von $€ 50.000,00$ pro Geschäftsjahr übersteigen.

Bei Auftragsvergaben orientiert sich die LMS an den Vergaberichtlinien.
Im Rahmen der durch Stichproben durchgeführten Prüfung sowie der uns erteilten Auskünfte ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass die vorhandenen Regelungen unzureichend wären oder sie nicht eingehalten würden.
e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden in einer laufend aktualisierten Datenbank "Vertragsdatei" erfasst. Daneben erfolgt die Ablage systematisch in mehreren Ordnern.
f. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche? Entfällt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gem. § 61 Abs. 5 SMG stellt die LMS zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mehrjährige Finanzplanung auf. Näheres regelt die Finanzordnung der LMS. Nach § 2 Abs. 2 FO setzt sich der Wirtschaftsplan aus einem Ertrags- und Aufwandsplan, Finanzplan und einem Investitionsplan zusammen. Die voraussichtlichen Personalkosten sind in einer Anlage zum Wirtschaftsplan detailliert darzustellen und nach Beamten und Arbeitern/Angestellten zu trennen. Er wird gem. § 4 FO durch eine mittelfristige Finanzplanung ergänzt.

Für das Geschäftsjahr 2020 stimmte der Medienrat am 28.11.2019 auf seiner 150 . Sitzung dem Wirtschaftsplan zu. Er wurde durch die Staatskanzlei als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.06.2020 genehmigt. Der NachtragsWirtschaftsplan wurde am 28.09.2020 in der 152. Sitzung des Medienrates einstimmig genehmigt. Dieser wurde durch die Staatskanzlei zum 03.11.2021 genehmigt.

Der Wirtschaftsplan entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.
Es bestehen neben der Erstellung eines Wirtschaftsplans nebst einer mittelfristigen Finanzplanung keine weiteren gesetzlichen Verpflichtungen zur Erstellung von Planungsrechnungen.
b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden regelmäßig untersucht. Eine ausführliche Darstellung und Erläuterungen der Abweichungen erfolgte im Rahmen von Quartalsberichten im Medienrat und im Wirtschafts- und Finanzausschuss, zu denen die LMS gem. § 6 FO der LMS verpflichtet ist.
c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung sind auf die Größe und die
besonderen Verhältnisse der Landesmedienanstalt angepasst.
d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Liquiditätskontrollen erfolgen auf Grund der Überschaubarkeit der Geschäftstätigkeit laufend durch die Geschäftsführung mittels tagesaktueller Übersichten über die verfügbaren Mittel und fälligen Verpflichtungen. Kreditverbindlichkeiten existieren zurzeit nicht.
e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Einnahmen der LMS setzen sich fast ausschließlich aus dem Anteil der Landesmedienanstalten am Rundfunkbeitrag ( $\S 10$ Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag) zusammen. Dem NDR obliegt die Aufgabe der Gesamtabrechnung.

Im Übrigen fallen $u$. a. Erträge aus Leistungserlösen an, die Erträge gemäß Abgabenund Gebührenordnung sowie aus Veranstaltungen des Medienkompetenzzentrums enthalten. Deren Erhebung wird vom Justitiariat und dem Medienkompetenzzentrum durchgeführt und durch die Abteilung Finanzen und Verwaltung/Projektmanagement (ab 2021: Abteilung I Personal, Organisation und Finanzen) kontrolliert.
g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Aufgaben des Controllings werden aufgrund der Größe der Anstalt unmittelbar von dem Direktor bzw. der Direktorin mit Unterstützung seitens der Verwaltung wahrgenommen.
h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die LMS ist mit 50 \% an der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland - Saarland Medien - mit beschränkter Haftung beteiligt.

Die Geschäftsführung sowie das Rechnungswesen dieser Unternehmen werden i. R. von Geschäftsbesorgungsverträgen von der Anstalt durchgeführt. Der Direktor bzw. die Direktorin der Anstalt ist gleichzeitig Geschäftsführer/in der Beteiligungsunternehmen. Somit hat die LMS jederzeit Informationen über die Tochterunternehmen.
i. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche? Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem
a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein institutionalisiertes Chancen- und Risikofrüherkennungssystem nach Maßgabe des KonTraG wurde im Laufe des Jahres 2009 eingeführt. In dieses sind die Tochtergesellschaften im Rahmen der Geschäftsbesorgung der LMS einbezogen. Das System besteht aus einer Datenbank, die in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. Es besteht eine Richtlinie zum Chancen- und Risikomanagement, in der die Verantwortlichkeiten, die Vorgaben und Überwachung und die Kommunikation festgelegt sind. Die Berichterstattung erfolgt an den Direktor bzw. die Direktorin. Wesentliche Bruttorisiken bestehen in der unzureichenden Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, Prozessrisiken aus Zuweisungsverfahren, unzureichende Abwicklung von geförderten Projekten, Schäden an der technischen Infrastruktur, unzureichendes Personalmanagement, inadäquat aktive Pressearbeit, Auflösung der LMS durch Fusion. Existenzbedrohende Nettorisiken bestehen derzeit nicht.
b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind bei entsprechender Anwendung geeignet, bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkennen zu können. Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.
c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Ja, die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.
d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Eine regelmäßige Aktualisierung erfolgt.
e. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche? Entfällt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Die im Folgenden genannten Finanzinstrumente werden bei der Anstalt nicht eingesetzt. Die nachfolgenden Fragen wurden lediglich aus Gründen der Vollständigkeit des Fragenkatalogs wiedergegeben.
a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschätte?
d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
e. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
f. Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?
g. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?


## Fragenkreis 6: Interne Revision

a. Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen? Eine Innenrevision besteht nicht.

Die LMS unterliegt grundsätzlich der Prüfung durch den Rechnungshof des Saarlandes. Der Rechnungshof überprüfte die DV-Anlagen im Berichtsjahr,

Daneben unterliegt die LMS der Rechtsaufsicht durch die Staatskanzlei gem. § 62 SMG. Dieser sind die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
b. Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. a.
Es besteht keine Anbindung an das Unternehmen. Der Rechnungshof ist im Verhältnis zum Unternehmen selbständig; Interessenkonflikte sind somit auszuschließen.
c. Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. a.
d. Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. a.
e. Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. a.
f. Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. a,
g. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche? Entfällt.

## III. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu Zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Unsere Prüfung ergab keine Feststellungen, dass erforderliche Zustimmungen nicht eingeholt wurden.

Der Medienrat und seine Ausschüsse wurden regelmäßig über wesentliche Sachverhalte unterrichtet.
b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung/des Überwachungsorgans gewährt.
c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)? Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Umgehung der Zustimmungspflicht.
d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Verlaufe unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.
e. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche? Entfällt.

## Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen wurden im Wirtschaftsplan geplant und vom Medienrat genehmigt.
b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)? Im Verlaufe unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.
c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Durchgeführte Investitionen werden regelmäßig überprüft. Dabei werden Abweichungen zum Wirtschaftsplan vermerkt und analysiert.
d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Investitionen des Berichtsjahres bewegen sich im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplans 2020. Wesentliche Überschreitungen liegen nicht vor.
e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Kredite bestanden zum Bilanzstichtag nicht.
f. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche? Entfäll.

## Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich im Rahmen unserer stichprobenweise durchgeführten Prüfung nicht ergeben.
b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei der Auftragsvergabe ergibt sich u. U. die Notwendigkeit der beschränkten Ausschreibung, für die regelmäßig mindestens drei qualifizierte Angebote eingeholt werden. Ausnahmen hiervon gab es ausschließlich bei Beschaffungen mit geringfügigem Wert. Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte, dass notwendige Konkurrenzangebote nicht eingeholt worden wären.
c. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche? Entfällt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan
a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Direktor bzw. die Direktorin erstattet dem Wirtschafts- und Finanzausschuss sowie dem Medienrat regelmäßig in deren Sitzungen Bericht.
b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Unsere Überprüfung der Protokolle ergab keine Anhaltspunkte für unzutreffende oder unzureichende Darstellungen.
c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Eine Unterrichtung erfolgt zeitnah. Wir erhielten im Rahmen unserer Überprüfungen keine Anhaltspunkte für risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder Fehldispositionen.
d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Im Berichtsjahr wurde keine Berichterstattung auf besonderen Wunsch des Überwachungsorgans vorgenommen.
e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung ergeben.
f. Gibt es eine D\&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D\&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung besteht auskunftsgemäß nicht.
g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass Interessenkonflikte vorlagen.
h. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche? Entfäll.

## IV. Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven
a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Das Vermögen der LMS dient ausschließlich und unmittelbar den Aufgaben der LMS.
b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Anstalt hat keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.
c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird? Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich hierfür keine Anhaltspunkte.
d. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche? Entfällt.

Fragenkreis 12: Finanzierung
a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Eigenkapitalquote beträgt 61,1 \% (Vorjahr: 49,6 \%). Langfristiges Fremdkapital wurde nicht aufgenommen. Für 2020 waren Investitionen von $T € 145$ geplant. Für diese Investitionen sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.
b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften? Unzutreffend.
c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Landesmedienanstalt finanziert sich überwiegend aus Mitteln der öffentlichen

Hand (Rundfunkbeiträge). Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Mittel nicht im Sinne der Zweckbindung durch die Mittelgeber verwendet worden wären.
d. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Entfällt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung
a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Anstalt verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 61,1 \%.
b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Jahresergebnis auf neue Rechnung vorzutragen ist vor dem Hintergrund der mittelfristigen Finanzplanung sachgerecht.
c. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Entfällt.

## V. Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Eine Segmentberichterstattung ist vor dem Hintergrund der Aufgabe und der Größe der Anstalt nicht sinnvoll.
b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.
c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Zur Vorfinanzierung von Projektkosten wurden der Tochtergesellschaft und dem MedienNetzwerk SaarLorLux e.V. Mittel zinslos zur Verfügung gestell. Diese Möglichkeit ist durch Medienratsbeschlüsse gedeckt.

Im Übrigen haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Hinweise darauf ergeben, dass Leistungsbeziehungen zwischen der LMS und ihren Tochtergesellschaften nicht zu marktüblichen Konditionen vorgenommen würden.
d. Wurde die Konzessionsabgabe Steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfäll.
e. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Entfällt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
a. Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Verlustbringende (Einzel-) Geschäfte sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.
b. Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. a.
c. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche? Entfällt.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage
a. Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt.
b. Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Entfällt.
c. Erscheint es aufgrund der Größe, der Rechtsform oder der Branche des Unternehmens notwendig, über die Beantwortung der genannten Fragen hinaus auf ergänzende Sachverhalte einzugehen, und falls ja, auf welche?

Entfällt.


[^0]:    ${ }^{1}$ Basis ist die letztvorliegende Schätzung des NDR-Beitragsservice für 2021. Diese wurde noch auf einem Rundfunkbeitrag von 17,50 € berechnet. Die Erhöhung seit 08/2021 (auf Basis 18,36€) erfolgt über die Jahresabrechnung 2021 Mitte 2022.

[^1]:    * mit insgesamt 4,1 Vollzeitanteilen

